Der Thronverzicht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität
zu Breslau

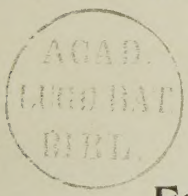

vorgelegt von

Erich von Schiller,
Referendar.

Breslau 1910.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Brie.
Korreferent: Prof. Dr. Dahn.

Meiner Frau.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543119_0115

Inhalts-Angabe.

		Seite
§ 1.	**I. Einleitung.** Begriff des Verzichtes im allgemeinen, seine Bedeutung für das öffentliche Recht	1
	II. Der Thronverzicht.	
§ 2.	1. Begriff des Thronverzichtes	6
	2. Zulässigkeit des Thronverzichtes, gefolgert	
§ 3.	a) aus der Geschichte	8
§ 4.	b) aus der Theorie	11
	aa) Einwendungen gegen die Zulässigkeit.	
	bb) Gründe für die Zulässigkeit.	
§ 5.	3. Unmöglichkeit des Thronverzichtes des Deutschen Kaisers	15
	4. Die Vollziehung des Thronverzichtes	16
§ 6.	a) Subjekt des Thronverzichtes	16
§ 7.	b) Form des Thronverzichtes	18
§ 8.	c) Sonstige Erfordernisse des Thronverzichtes .	28
§ 9.	d) Wirkungen des Thronverzichtes	34
§ 10.	**III. Der Thronanwartschaftsverzicht**	40

Literatur-Verzeichnis.

Abraham, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin 1906.

Arndt, Preußische Verfassungsurkunde. Berlin 1907.

Aschehoug, Staatsrecht von Schweden und Norwegen in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. IV, 2, 2.

Binding, Die Thronfolge der Cognaten im Großherzogtum Luxemburg. Leipzig 1900.

Bismarck, Gedanken und Erinnerung. Stuttgart 1898.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Freiburg 1890.

— Die Thronfolge im Großherzogtum Oldenburg im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 19. S. 201 f.

Bluntschli, Lehre vom modernen Staate. Stuttgart 1886.

Brusa, Staatsrecht des Königreich Italien in Marquardsens Handbuch. Bd. IV, 1, 7.

Cosack, Staatsrecht des Großherzogtum Hessen in Marquardsens Handbuch. Bd. III, 1, 4.

Dernburg, Pandekten. Berlin 1902. Bd. I.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 14.

Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 31. S. 199 ff.

v. Frisch, Der Thronverzicht. Tübingen 1906.

Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsens Handbuch. Bd. III, 1, 2.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrecht. Leipzig 1880.

Goos und Hansen, Staatsrecht des Königreichs Dänemark in Marquardsens Handbuch. Bd. IV, 2, 3.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. Stuttgart und Tübingen 1823.

Hugo Grotius, de iure belli ac pacis. Lipsiae 1758.

Helfert, Geschichte Österreichs. Leipzig 1886.

Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 1904.

— Rechtslexikon. 3. Aufl.

Höpfner, Naturrecht der einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker. Gießen 1790.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl.

— Das Recht des modernen Staates. Bd. I, allg. Staatslehre. Berlin 1900.

Kranz (praes. Günther), disputatio de abdicatione regni. Lipsiae 1682.

Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt a/M. 1822.

Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl.

— Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 22. S. 301 ff.

Leonhard, R., Beitrag zur allgemeinen Zivilrechtslehre in Grünhuts Zeitschrift des Privat- und öffentlichen Rechtes.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1905.

Frhr. v. Loën, Das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung. Diss. Breslau 1907.

Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographien. Freiburg 1883.

Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankfurt a/M. 1839.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Herausgegeben von Anschütz. Leipzig 1905.

v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister. Tübingen 1837.

Mommsen, Römisches Staatsrecht in Bindings Handbuch. Leipzig 1893.

Moser, Teutsches Staatsrecht. Teil XXIV. Leipzig 1745.

Radnitzky, Parteiwillkür im öffentlichen Recht. Wien 1888.

— Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 24. S. 321 ff. (1909.)

Rechtsgutachten bezügl. der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg erstattet vom Kronsyndikat. Berlin 1866.

Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.

v. Rönne, Preußisches Staatsrecht. 5. Aufl. Bearbeitet von Zorn. Leipzig 1890.

v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.

Schoenborn, Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. Tübingen 1908.

Schubert, Der Thronverzicht. Breslauer Dissertation 1909.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881.

— Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Jena 1883.

v. Seydel, Staatsrecht des Königreichs Bayern in Marquardsens Handbuch. Bd. III, 1, 1.

Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.

Vauthier, Staatsrecht des Königreichs Belgien in Marquardsens Handbuch. Bd. IV, 1, 5.

Wächter, Pandekten. Bd. 1. Leipzig 1880.

Windscheid-Kipp, Pandekten. Bd. I. Frankfurt a/M. 1905.

Graf York von Wartenburg, Weltgeschichte in Umrissen. Berlin 1905.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1865.

Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.

Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen Staatsrecht. Heidelberg 1841.

I. Einleitung.

§ 1.

Begriff des Verzichts im allgemeinen.

Das Wort Verzicht im allgemeinen wird gebraucht für das absichtliche Aufgeben eines Rechtes.

Drei Momente stempeln somit den Begriff:

1. Ein rein tatsächliches:

Es muß sich um das Aufgeben, Entsagen eines Rechts handeln.

2. Ein subjektives:

Dieses Aufgeben muß auf eigener, innerer Willensentschliessung beruhen.

3. Ein objektives:

Gegenstand des Verzichtes ist ein Recht.

Für das Privatrecht sind diese Voraussetzungen des Verzichtsbegriffes im wesentlichen unbestritten.[1]) Daß sie aber auch für das öffentliche Recht zu gelten haben, kann nicht ohne weiteres angenommen werden. Denn nicht jeder privatrechtliche Begriff gilt ipso iure auch für das öffentliche. Das ergibt sich aus der Verschiedenheit der beiden Rechtsgebiete von selbst. So sind oft Modifikationen der Begriffe notwendig, und man muß daher stets prüfen, ob ein privatrechtliches Institut durch derartige Veränderungen nicht zu etwas anderem wird, als der Begriff gemeinhin besagen will.

[1]) U. a. Windscheid-Kipp, Pandekten, Bd. I; S. 274; Dernburg, Pandekten, Bd. I, S. 188; Eck in Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. III, S. 1131; vgl. auch im näheren dazu: Schönborn, Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Rechte, 3. Kap., S. 12 ff.

Ganz allgemein und äußerlich betrachtet, wird man von vorneherein zugestehen müssen, daß das Verfügen über ein Recht — als das stellt sich der Verzicht dar — einen anderen Charakter im öffentlichen Recht[1]) als im Privatrecht hat. Hier wird dabei immer nur ein ganz kleiner Kreis von Personen getroffen, vielleicht auch nur der eine, Verzichtende, selbst. Ganz anders beim Disponieren über ein öffentliches Recht. Da handelt es sich um mehr oder minder große Kreise, deren Interessenssphäre berührt wird. Betrifft doch der Thronverzicht ein ganzes Volk! Andererseits ist auch das Objekt des Verzichtes in beiden Rechtsgebieten naturgemäß ein verschiedenes. Ein im Gemeininteresse geschaffenes Verhältnis wird nur aus ganz besonderen Gründen dem Einzelinteresse weichen dürfen.

So wird man schon von allgemeinen Gesichtspunkten aus zu der Folgerung kommen, daß dem Verzichte im öffentlichen Rechte weniger Raum zu gewähren ist, und daß sich daraus vielleicht auch Änderungen an dem Begriffe selbst oder seinen Erscheinungsformen ergeben werden. Jedenfalls werden im einzelnen Falle verschiedene Umstände zu berücksichtigen sein und es wird Tatfrage sein, ob und inwieweit privatrechtliche Normen zur Anwendung gebracht werden können. Feste, für alle Fälle passende Bestimmungen lassen sich jedenfalls nicht aufstellen.

Um nun zu den Momenten des Verzichtbegriffes zu kommen, so ist hinsichtlich des tatsächlichen Momentes des Aufgebens folgendes zu sagen. Man muß unterscheiden Verzicht im weiteren und engeren Sinne.[2]) Im ersteren bedeutet er ein Veräußern, Nichthabenwollen des Rechtes, ohne Rücksicht darauf, ob es unter- oder auf einen anderen übergehen soll. Das Merkmal der Einseitigkeit ist in ihm nicht enthalten. Verzicht im engeren eigentlichen Sinne aber heißt ein Recht aufgeben, ohne daß es auf einen anderen übergehen soll. Die Einseitigkeit liegt auch hier

[1]) Jellinek, System der subjektiv öffentlichen Rechte, S. 340.
[2]) Vgl. Wächter, Pandekten I, S. 325, 336 ff.

nicht im Begriffe.[1]) Über dieses Merkmal lassen sich überhaupt keine Bestimmungen geben: es wird Frage des einzelnen Falles sein, ob der Verzicht zur Gültigkeit einer Annahme bedarf oder nicht. Maßgebend wird dabei vielleicht die Erwerbform des aufzugebenden Rechtes sein.

Für das öffentliche Recht kommt nun nur der Verzicht im engeren Sinne in Betracht. Es gibt kein öffentliches Recht, das übertragen werden kann. Wird es von seinem Subjekt getrennt, so geht es unter. Ein Nachfolger erwirbt sein Recht nicht vom Verzichtenden, sondern als ein neues, selbständiges vom Staate.

Unverändert beiden Rechtsgebieten gemeinsam ist das subjektive Moment des Verzichtsbegriffes, daß er nämlich auf einer in der Person des Verzichtenden liegenden Willensentschließung beruhen muß. Diese Bedingung ist das wesentlichste Moment für den Begriff „Verzicht". Nur wenn das Aufgeben eines Rechtes durch den eigenen Willen des Verzichtenden herbeigeführt wird, kann man von Verzicht sprechen. Daran muß mit aller Bestimmtheit auch für das öffentliche Recht festgehalten werden. Über alles andere läßt sich streiten, fehlt aber das subjektive Moment der Entschließung, so kann man nicht mehr von einem Verzicht sprechen. Ob es sich allerdings dabei um eine freie oder unfreie (erzwungene) Willensentschließung handelt, ist zunächst für den Begriff „Verzicht" gleichgültig. Auch ein erzwungener Verzicht bleibt ein solcher, denn er ist die Folge einer nach außen nicht vom freiwilligen Verzicht zu unterscheidenden Willenserklärung.

Ob freilich ein solcher erzwungener Verzicht gültig ist und nicht vielmehr angefochten werden kann, möge dahingestellt bleiben.[2])

---

[1]) Anders: Schubert, der Thronverzicht, S. 5, der den Verzicht im allgemeinen als „einseitige Willenserklärung" definiert; vgl. dazu auch die Literatur ebenda, S. 4, Anm. 2.

[2]) Hinsichtlich des Thronverzichtes vgl. zu dieser Frage unten S. 36.

Hier soll nur daran festgehalten werden, daß der Verzicht von einem inneren Vorgange abhängig sein muß, nicht lediglich als Folge äußerer Umstände erscheinen darf.[1])

Hinsichtlich des dritten Momentes des Verzichtsbegriffes wird sich bei näherer Betrachtung ein Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Rechte ergeben, der aber nicht so groß ist, daß man deswegen den Begriff überhaupt aus dem Letzteren verbannen müßte.

Als Objekt des Verzichtes scheiden zunächst überall ohne weiteres, der Natur der Sache nach, aus die Pflichten. Es liegt in ihrem Wesen, daß der Verpflichtete auf sie nicht verzichten kann.[2])

Ebensowenig kann auf Handlungen verzichtet werden. Verpflichtet sich jemand einem anderen gegenüber, eine Handlung, zu der er berechtigt ist, nicht vorzunehmen, so besteht für ihn eine reine obligatorische Verbindlichkeit zur Unterlassung. Rechtlich wirksam kann er die Handlung immer noch vornehmen.[3])

Es bleiben somit noch Rechte übrig.

Daß im Privatrecht im Prinzip auf Rechte verzichtet werden kann, ist unbestritten. Gewiß gibt es auch hier Ausnahmen, z. B. im Familienrecht, sie sind aber sehr verschwindend.[4]) Man kann sowohl einem schon bestehenden Rechte entsagen, als auch auf ein zukünftiges verzichten. Es sei hier auf den Unterschied in der Bezeichnung hingewiesen, der aber weder in Theorie noch Praxis durchgeführt ist.[5]) Dagegen kann niemals ein Zustand aufgegeben werden. Volljährigkeit, Ehemündigkeit,

[1]) Vgl. unten S. 6, 7.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 285 f.

[3]) v. Frisch, Der Thronverzicht, S. 7.

[4]) Vgl. R. Leonhard, Beiträge zur allgem. Zivilrechtslehre in Grünhuts Ztsch. d. Privat- und öffentl. Rechtes, Bd. X, S. 31.

[5]) v. Frisch, a. a. O., S. 1; auch Schubert, a. a. O., S. 6.

Rechtsfähigkeit treten ohne den Willen des Betreffenden kraft Gesetzes ein und können von ihm auch nicht abgelegt werden. Er kann sich der daraus entspringenden Rechte enthalten, aber nicht auf den Zustand selbst verzichten.

Gilt dasselbe nun auch für das öffentliche Recht? Sind hier auch Rechte immer verzichtbar? Die Frage muß verneint werden. Öffentliche Rechte sind im Gegenteil prinzipiell unverzichtbar.[1]) Denn sie sind im Gemeininteresse begründet und dieses muß über das Einzelinteresse gestellt werden. Nur aus besonderen Gründen wird in einzelnen Fällen das Einzelinteresse überwiegen. Wo also einmal ein öffentliches Recht als verzichtbar angenommen wird, muß das als Ausnahme betrachtet werden, die durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Eine solche Ausnahme[2]) nun wird gemacht hinsichtlich aller derjenigen Rechte, die ein fortgesetztes Tätigwerden für den Staat herbeiführen. Hier fordert es die Rücksicht auf das Interesse des Staates, dem nur an willigen Kräften gelegen sein kann, andererseits die Rücksicht auf das Interesse des Einzelnen, daß ihm ein freiwilliges Aufgeben dieser Rechte zuzubilligen ist. So sind verzichtbar vor allem die Organstellung im Staate, die eine dauernde Tätigkeit verlangt:[3]) Die Beamtung, Mitgliedschaft der Kammern usw. Die mit diesem Rechte verbundenen Pflichten erscheinen, um mit Gierke[4]) zu reden, „als unselbständige Ausflüsse oder Einschränkungen des Rechtes", und stehen daher der Verzichtbarkeit nicht im Wege.

[1]) Vgl. auch Radnitzky im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 24 (1909), S. 231 ff.

[2]) Jellinek, a. a. O., S. 340.

[3]) Wenn Abraham, Der Thronverzicht, S. 40, noch verlangt, daß die Voraussicht besteht, daß sich immer jemand findet, der das betreffende Amt zu übernehmen willens ist, so ist das als Ausnahme von der Regel zu bezeichnen, die im einzelnen Falle zu statuieren nur dem Gesetz überlassen werden kann, wie ja auch das angeführte Beispiel (Preuß. A.G. G.V.G. § 64) beweist.

[4]) Gierke, a. a. O., S. 285.

II. Der Thronverzicht.

§ 2.

I. Begriff des Thronverzichtes.

Wenn Verzicht im allgemeinen definiert wurde, als das absichtliche Aufgeben eines Rechtes, so ist der Thronverzicht das absichtliche Aufgeben des Rechtes auf den Thron, das dem jeweiligen Herrscher zusteht. Da nun auch auf zukünftige Rechte verzichtet werden kann, so fällt unter den Begriff auch die Aufgabe des zukünftigen Rechtes auf den Thron, also des Rechtes jedes Thronanwärters, der Thronanwartschaftsverzicht.[1])

Es wird sich empfehlen, noch einmal die drei Momente des Verzichtsgesetzes zur Erläuterung des Begriffes Thronverzicht durchzugehen.

1. Zu dem über das tatsächliche Moment, das Aufgeben, Gesagten ist nichts Neues hinzuzufügen. Die Abdankung geschieht ohne jede Rücksicht auf den Übergang des Rechtes. Es ist, wie wir sehen werden, unmöglich, dasselbe zu übertragen.

2. Auch bei den Arten des Thronverzichtes ist streng darauf zu sehen, daß die Voraussetzung der Willensentschließung vorliegt. Es besteht die Neigung — auch in den Verfassungen — Verlustgründe des Monarchenrechtes mit dem Worte „Verzicht" zu bezeichnen, bei denen es auf den Willen des Betreffenden gar nicht ankommt. Es wird vielmehr an einem objektiven Tatbestand die Wirkung des Thronverlustes geknüpft. Hier ist also vom staatlichen Gesichtspunkte aus der Wille des Monarchen ganz gleichgültig. Mag er vorgelegen haben oder nicht, in jedem Falle ist die Folge des Thronverlustes gesetzmäßig bestimmt. Wollte man dies aber noch mit Thronverzicht bezeichnen, so würde dieses Rechtsinstitut damit seine spezifische Bedeutung verlieren. Es muß also bei einer

[1]) Dieser sei zunächst ausgeschaltet. Er ist unten S. 40 gesondert besprochen.

wissenschaftlichen Aufstellung des Begriffes streng daran festgehalten werden, daß Thronverzicht nur dann vorliegt, wenn der Verlust der Krone durch den Willen des Betreffenden, mag derselbe frei oder unfrei sein, vermittelt wird. Die Feststellung dieser Tatsache ist von Wichtigkeit für den sogenannten fingierten Thronverzicht, über den unten ausführlich zu sprechen ist.

3. Es ist noch das Objekt des Thronverzichtes zu untersuchen. Es kann dies nur geschehen, wenn die Stellung des Monarchen im Staate einer kurzen Betrachtung unterzogen wird.

Es ist heute fast[1]) unbestritten, daß der Herrscher im konstitutionellen Staate Staatsorgan ist. Das Wesen der Monarchie ist „die Personifikation der Staatshoheit und Staatsgewalt in einem Individuum".[2]) Dieses erscheint also nicht als etwas außerhalb des Staates Stehendes, etwa als Gott oder Gottes Stellvertreter oder als Eigentümer des Staates, sondern als Glied und Organ desselben. Staat und Monarch zusammen bilden eine Einheit. Insofern die höchste Gewalt des Staates in der Hand des Monarchen ruht, ist er Organ des Staates; insofern aber diese Gewalt keine abgeleitete, übertragene, sondern individuelle ist, erscheint er als Glied des Staates. Als Staatsorgan nun hat er verschiedene Rechte, Regierungsrechte, Ehrenrechte usw. Sie sind der Ausfluß seiner Herrscherqualität. Von diesen Rechten, die ihm nur als Organ zustehen, ist aber streng zu scheiden das Recht, das er auf die Organstellung besitzt. Es ist das subjektive, sich an die Persönlichkeit knüpfende Recht „auf Anerkennung als eines Organes und Zulassung zu dessen Funktionen".[3]) Dieser Anspruch steht allen Personen zu, die kraft Rechtssatzes dazu ausersehen

[1]) Neuerdings hat Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. III. IV dieser Anschauung widersprochen. Allein die Angriffe, die von allen Seiten auf ihn gemacht werden, beweisen, daß es ihm kaum gelingen wird, sich mit seiner Ansicht durchzusetzen.

[2]) Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. I, S. 494.

[3]) Jellinek, Recht des modernen Staates, Bd. I, S. 144.

sind, eine Organstellung im Staate zu bekleiden, vor allem also dem Monarchen, der nach der in der Verfassung geregelten Thronfolgeordnung zum Throne berufen wird. Dieser Anspruch zerfällt, wie Jellinek[1]) treffend scheidet, in den Anspruch auf Erwerbung der Krone und den Anspruch des Erwerbers. Sowohl der Thronanwärter hat ein Recht auf Erlangung des Thrones, als auch der Throninhaber auf Anerkennung als Staatsorgan. Dieses Recht auf den Thron nun ist der Gegenstand des Thronverzichtes.

§ 3.

2. Zulässigkeit des Thronverzichtes.

Thronverzichte begegnen uns schon im Altertum. So dankte z. B. Diokletian im Jahre 305 ab, Maximian wurde von ihm zur Abdankung gezwungen.[2]) Mommsen[3]) erwähnt ausdrücklich die Abdankung als Endigungsgrund der Herrschaft der römischen Kaiser.

Für Deutschland galt für die Fürsten im alten Reiche unbestritten das ius resignandi,[4]) da sie den Staat, als in ihrem Eigentum befindlich, ansahen. Moser[5]) erwähnt es ausdrücklich. Er macht noch den Unterschied, daß die Abdankung „bey einigen ganz freywillig geschichet, bey anderen ist sie halb gezwungen, und bey noch anderen völlig abgenötiget. Ferner legen einige die Regierung aller ihrer Lande nieder . . . . oder behalten sich noch etwas bevor . . . . Endlich behalten sich einige dem Regreß bevor, im Falle sie die Reue ankämen, andere aber renuncieren unwiderruflich auf die Regierung.“ Dann zählt er viele Abdankungen auf, oft ausführlich beschreibend. Erwähnt sei darunter die des Kurfürsten Friedrich II. von

[1]) System, S. 147.

[2]) Graf York von Wartenburg. Weltgeschichte in Umrissen. S. 224.

[3]) Mommsen. Röm. Staatsrecht (in Bindings Hdb., S. 197).

[4]) v. Rönne, Preuß. Staatsr. § 15. Anm. 1: Zachariae, Dtsch. Staats- u. Bundesr., Bd. I, S. 425 u. a.

[5]) Teutsches Staatr., Teil XXIV, Buch 3. Kap. 131, § 27 ff.

Brandenburg 1469. Es war üblich, den Verzicht dem Kaiser mitzuteilen. Für seine Gültigkeit war aber nicht die Annahme von seiten des Kaisers erforderlich.

Von deutschen Kaisern haben abgedankt — abgesehen von dem Rücktritt einiger Gegenkaiser, wie Hermann v. Lützelburg 1088, Berthold v. Zähringen u. a. — Lothar I. 855 wenige Tage vor seinem Tode, Carl V. 1558 und Franz II. 1806.

Während von dem letzteren Ereignisse wenig Aufhebens gemacht wurde, obgleich es das ungleich wichtigere war, da Franz II. zugleich mit der Niederlegung seiner Kaiserkrone das alte deutsche Reich für aufgelöst erklärte, wobei er allerdings seine Machtsphäre überschritt, hat die Abdankung Carls V. auf lange hin die Gemüter erregt und lebhaften Streit hervorgerufen. Es war aber nicht die Zulässigkeit eines solchen Verzichtes selbst, sondern nur die Form, über die man uneins war.[1]) Vom Papst Paul IV. wurde gefordert, daß der Kaiser die Krone in seine Hände niederzulegen habe, was aber im Reiche bestritten wurde. Hier meinte man dagegen, daß, da der Kaiser aus der Wahl des Kurfürstenkollegiums hervorgegangen war, er auch nur durch sie wieder seinen Thron verlieren könne. Sein Verzicht bedürfe also zur Gültigkeit der Annahme der Kurfürsten. Diese berieten denn auch lange, da ein solcher Fall noch nicht vorgekommen war und sie fürchteten, für die Zukunft ein „gefährliches Präjudiz zu schaffen". Sie wandten sich daher wiederholt an die Gesandten des Kaisers mit Vorstellungen, ob er nicht doch die Krone behalten wolle, was von diesen aber entschieden verneint wurde. Erst nach langem Zögern gaben sie ihre Zustimmung und einigten sich über die Formalitäten des Aktes, die ihnen der Kaiser gänzlich anheimgestellt hatte. In dem Handeln Karls selbst lag ein Widerspruch. Einmal hatte er durch die Gesandtschaft an die Kurfürsten bewiesen, daß er glaubte, nur mit ihrer Zustimmung ab-

[1]) Vgl. für das Folg. Moser, a. a. O., T. VII, S. 27 ff.

danken zu dürfen; andererseits aber war er, ohne diese Zustimmung abzuwarten, nach Spanien gereist, wodurch er dokumentierte, daß er die von ihm erklärte Verzichtsabsicht für genügend erachte. Seine Mitteilung an die Kurfürsten war also nicht eine Bitte um Genehmigung, sondern vielmehr nur eine feierliche Mitteilung seines Entschlusses.[1])

Die Abdankung Franz II. am 6. August 1806 erfolgte aus rein äußerlichen politischen Motiven auf die Forderung Napoleons hin. Der Kaiser erklärte, daß er nach Loslösung der Rheinbundstaaten es für unmöglich halte, die Pflichten des Kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen. „Wir sind es Unseren Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur solange Wert in Unseren Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des Deutschen Reiches Uns bezeigte Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten, imstande waren.“ Es folgt die Erklärung der Niederlegung der Kaiserkrone und die Entbindung aller von den Pflichten gegen den Kaiser.[2]) Ohne Erfolg blieb der Protest durch Georg III. von England, der als Kurfürst von Hannover die Abdankung, weil erzwungen, für nichtig erklärte. Ohne besondere Teilnahme sah Deutschland diesem Akt von weltgeschichtlicher Bedeutung zu.

Nach Einführung einer konstitutionellen Verfassung sind in Deutschland vier Thronentsagungen zu verzeichnen. Ludwig I. von Bayern verzichtete am 20. März 1848, veranlaßt durch innerpolitische Vorgänge.

Am 30. November 1848 dankte Herzog Josef von Sachsen-Altenburg ab.

Am 20. September 1868 Herzog Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen.

Und am 17. Juli 1880 Fürst Günther Friedrich Carl von Schwarzburg-Sondershausen.

---

[1]) Vgl. v. Frisch, a. a. O., S. 31.

[2]) Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverf. im Mittelalter und Neuzeit, S. 467 f.

Es sei ferner noch auf die unten besprochenen Abdankungen Karl Alberts von Sardinien im Jahre 1849, sowie diejenige Kaiser Ferdinands von Österreich im Jahre 1848 hingewiesen.[1])

§ 4.

Die Einwendungen nun, die in älterer Zeit gegen die Zulässigkeit eines Thronverzichtes überhaupt gemacht worden sind, beziehen sich meist nur auf die Wahlreiche. In den Erbmonarchien begegnete der Verzicht auf die Krone kaum einem Widerspruche. Galt doch die Krone als zum Privatbesitz des Fürsten gehörig, so daß sie sich bei seinem Tode wie jede andere Hinterlassenschaft auf den Nachfolger vererbte. So konnte auch der Monarch auf sie wie auf jedes andere Privatrecht verzichten. Anders dagegen in Wahlreichen. Hier erschien sie durch einen Vertrag dem Fürsten übertragen und: „quod quis semel suscipit omnium consensu, illi non potest renunciare nisi accedat omnium consensus".[2]) Es wird also zum mindestens der Verzicht an eine Annahme geknüpft; die durch Vertrag begründete Übernahme der Herrschaft kann nur durch Vertrag wieder rückgängig gemacht werden.

Von den Naturrechtslehrern[3]) verdient der Erwähnung Hugo Grotius, der in seinem berühmten Werke De iure Belli ac pacis lib. II, Cap. VII, § XXVI vom Herrscher sagt: non est dubium quin pro se quis abdicare possit. Seine Nachfolger Pufendorf und Thomasius schweigen über die Frage, wogegen Heineccius[4]) den Verzicht sogar in Wahlreichen als Fall eines Interregnum erwähnte. Wolf

[1]) Eine umfassende Zusammenstellung bei Schubert, a. a. O., S. 9—18.

[2]) Krantz (praes. Günther), Kap. II. § 2 de abdicatione regni 1682.

[3]) Ausführlich bei Abraham, a. a. O., S. 42 ff.; vgl. auch Maurenbrecher: Die dtsch. reg. Fürsten und ihre Souveränität, S. 39 ff., 115 ff.

[4]) Elementa iuris naturae et gentium lib. 2, Kap. 7, § 91, S. 481.

leugnet für die Wahlreiche die Zulässigkeit: Jus naturae vol. VIII, § 320: In regno electivo imperium sine consensu populi abdicare nequit, während er § 366 hinsichtlich der Erbreiche sagt: „finis iste obtinetur, etiansi rex pro se regnum abdicet.“ Zu dieser Ansicht bekennen sich auch die meisten anderen Anhänger der Naturrechtlehre. Dagegen leugnen als erster ein Abdikationsrecht vollständig Groß,[1]) Höpfner[2]) schon mit Einschränkungen („wenn er keine rechtmäßigen Ursachen hat“). Als letzter Anhänger dieser Ansicht ist Klüber zu nennen,[3]) der diese mit den Tatsachen in direktem Widerspruch stehende Folgerung der Vertragstheorie zieht.[4]) Anhänger hat er nicht mehr gefunden, vielmehr ist seine Ansicht mehrfach widerlegt worden, z. B. von Zachariae.[5])

Daß für heute die Vertragstheorie überwunden ist, bedarf keiner näheren Begründung. Nicht durch Vertrag besteigt der Herrscher den Thron, so daß der andere Teil ein Recht darauf hätte, gerade durch ihn regiert zu werden, sondern kraft Gesetzes ist er dazu berufen, und das Recht auf den Thron hat er nicht durch Vertrag, sondern durch Gesetz und Geburt. Er leitet auch sein Recht nicht wie bei der privaten Sukzession von seinem Vorgänger her, sondern es entsteht in ihm als ein neues subjektives.

---

[1]) Naturrecht der einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, § 209.

[2]) Lehrb. der philos. Rechtswissenschaft oder des Naturrechtes, § 320.

[3]) Öffentl. Recht des teutschen Bundes, § 256.

[4]) Dieselbe Anschauung tritt übrigens in Frankreich deutlich hervor bei der Debatte der Kammer über die Abdankung Napoleons I. 1815. Es wurde beantragt: . . . Que l'abdication soit acceptée. C'est la seule manière légale de rompre le contrat qui nous unissait à l'empereur Napoléon. (Vgl. dazu v. Frisch, a. a. O., S. 55.) Ebenso in England nach der Flucht Jacob II.

[5]) Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, S. 425, Anm. 4; auch Maurenbrecher, a. a. O.

Für das moderne Staatsrecht ist denn auch die Zulässigkeit des Thronverzichtes unbestritten.

Zwar schweigen die Verfassungen mit nur sehr wenigen Ausnahmen darüber gänzlich. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß sie den Thronverzicht dadurch für unzulässig erklären wollen. Zu dieser Annahme ist absolut keine Berechtigung vorhanden. Der Grund liegt vielmehr darin, daß es sich um ein so seltenes Ereignis handelt, daß die Verfassungen es nicht erwähnen zu müssen glaubten. Vielmehr wird man das Gegenteil folgern können.[1]) Hätten die Verfassungen einen Verzicht verbieten wollen, so hätten sie es ausdrücklich sagen müssen. Da sie über diesen Punkt schweigen, folgt die Zulässigkeit.

Von deutschen Verfassungen erwähnt nur eine einzige den Verzicht, und zwar auch nur einen fingierten. § 19, Abs. 2 des Sachsen-Coburg-Gothaschen Grundgesetzes bestimmt:

> „Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird angenommen, daß er darauf verzichtet habe, über die Herzogtümer zu regieren."

Desgleichen werden Verzichtsfiktionen aufgestellt in der französischen Verfassung von 1791 und in der niederländischen.[2]) Ähnlich in der portugiesischen (Art. 77) von 1826. Auch die spanische Verfassung von 1812 knüpft Verzichtsfiktionen an die Entfernung und Eheschließung des Königs ohne Einwilligung der Cortes. Positive Bestimmungen gibt das russische Reichsgrundgesetz von 1797 (Art. 15, 16) und die spanische[3]) Verfassung (Art. 55, No. 5). Ersteres konstatiert die Zulässigkeit und Unwiderruflichkeit, sobald der Verzicht durch ein Gesetz festgelegt ist. Letztere erfordert ebenfalls ein Spezialgesetz. Ähnliche Vorschriften gelten für Ungarn.

---

[1]) v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 5. Aufl., § 15.

[2]) S. unten S. 24.

[3]) Vgl. dazu v. Frisch, a. a. O., S. 70 ff.

Die von den Schriftstellern für die Zulässigkeit des Thronverzichtes angeführten Gründe sind entweder politischer Natur (so z. B. bei Bluntschli)[1]) oder rein tatsächlicher Natur: „Man könne niemanden zwingen, König zu sein“ (so u. a. auch bei v. Seydel).[2]) Auf Gewohnheitsrecht berufen sich z. B. Schulze[3]) und Zachariae,[4]) auch Schönborn (Studien S. 86). Ohne Angabe von Gründen erklären ihn für zulässig u. a. v. Gerber,[5]) v. Stengel,[6]) Bornhak.[7])[8])

Von Frisch (S. 73 f.) und Abraham (S. 39 f.) berufen sich auf Jellinek,[9]) dem auch ich mich anschließen möchte.

Der Monarch ist Staatsorgan, und zwar höchstes. Es wird von ihm ein fortgesetztes, intensives Tätigwerden für den Staat verlangt, ja wohl das Intensiveste von allen Staatsorganen überhaupt. Dies ist aber als Kriterium für die Verzichtbarkeit des Rechtes auf die diese Tätigkeit hervorrufende Organstellung aufgestellt worden.[10]) Diese Ausnahme also von der prinzipiellen Unverzichtbarkeit der öffentlichen Rechte trifft somit auch für das Recht auf die Krone zu.

Nimmt man nun hinzu, daß es tatsächlich unmöglich ist, den Monarchen zu zwingen, Herrscher zu bleiben, da es keine über ihm stehende Gewalt im Staate gibt, und ferner noch das immer geübte Gewohnheitsrecht, zu abdizieren, so kann die Zulässigkeit des Thronverzichtes nicht mehr zweifelhaft sein.

[1]) Bluntschli, a. a. O., Bd. II, S. 187.

[2]) v. Seydel, Bayr. Staatsr. in Marquardsens Handb., Bd. III, 1, 1, S. 13 f.

[3]) Preuß. Staatsr. I, S. 155.

[4]) Zachariae, a. a. O., Bd. I, S. 425.

[5]) v. Gerber, Grundzüge des dtsch. Staatsr., S. 99.

[6]) v. Stengel, bei Marquardsens II, 3, S. 43.

[7]) Bornhak, Preuß. Staatsr., S. 189.

[8]) Ausführl. Literaturangabe bei v. Frisch, a. a. O., S. 73, Anm.; ausländ. bei Abraham, a. a. O., S. 32, Anm. 3.

[9]) Jellinek, System, S. 340 f.

[10]) Vgl. oben Einl. S. 5.

Der Einwand Rehms,[1]) daß der Thronverzicht unvereinbar sei mit der Anschauung, daß die Thronfolgeordnung staatlicher Natur sei und daher nicht einseitig durch den Herrscher abgeändert werden könne, wie es bei einer Abdankung der Fall sei, erscheint als nicht zutreffend. Allerdings gehört die Thronfolgeordnung im modernen Staate dem Staatsrecht an und nicht dem Fürstenrecht,[2]) sie wird aber auch da nicht durch einen Verzicht alteriert. Denn die Folge der zum Throne Berufenen bleibt dieselbe. Nur der Zeitpunkt ihrer Berufung wird ein anderer, früherer, als wenn die Thronerledigung durch den regelmäßigen Fall, den Tod des Inhabers, eingetreten wäre.

§ 5.

3. Unmöglichkeit des Thronverzichtes des deutschen Kaisers.

Wenn die Zulässigkeit des Thronverzichtes für das moderne Staatsrecht anerkannt werden muß, so ist gerade für Deutschland eine wichtige Ausnahme zu machen. Es ist nämlich nicht möglich, daß der deutsche Kaiser auf die Kaiserkrone verzichtet. Es sei zunächst darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nicht um einen Thronverzicht im eigentlichen Sinne handelt. Denn das deutsche Kaisertum ist keine Monarchenstellung. Doch es sei gestattet, die Niederlegung der Kaiserkrone bei dieser Betrachtung unter den Begriff des Thronverzichtes zu ziehen. Art. 11 Abs. 1 der R.V. verbindet das Präsidium des Bundes mit dem Träger der Krone Preußens. Daraus geht hervor, daß der jeweilige König von Preußen deutscher Kaiser ist. Das primäre ist also die Innehabung des preußischen Thrones, dem als Akzessorium die Präsidentschaft des Bundes beigefügt ist. Legt also der König von Preußen seine Krone nieder, so verliert er damit ipso iure auch seine Stellung als deutscher Kaiser. Dieser Vorgang unter-

[1]) Rehm, Mod. Fürstenr., S. 63, 400 f.

[2]) Was allerdings keineswegs unbestritten ist. Vgl. dazu Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht, § 86.

liegt aber ausschließlich dem preußischen Landesstaatsrecht, so daß also das Reich nicht im geringsten mitzuwirken hat. „Das preußische Thronfolgerecht ist formell kein Reichsrecht.“ [1]) Nicht möglich aber ist ein Verzicht des Kaisers auf die Kaiserwürde ohne gleichzeitige Abdankung in Preußen. Denn solange er König von Preußen ist, bleibt er kraft des Art. 11 der R.V. auch deutscher Kaiser. Es ist auch unstatthaft, aus einer Verzichtserklärung hinsichtlich der deutschen Kaiserwürde auch einen Verzicht auf den preußischen Thron zu folgern und sie so zur Gültigkeit zu bringen. Denn aus dem Versuche, das Akzessorium aufzugeben, lassen sich auf die Hauptsache überhaupt keine Schlüsse ziehen. Es müßte also immer der Wille, auch diese aufzugeben, erkennbar sein.

So ist also ein Verzicht auf die deutsche Kaiserkrone rechtlich unmöglich. Der Kaiser könnte nur als König von Preußen der Krone Preußens entsagen, wodurch er ipso iure auch der Kaiserwürde verlustig gehen würde.

4. Vollziehung des Thronverzichtes.

Es ist nunmehr nach der Art und Weise der Vollziehung eines Thronverzichtes zu fragen und zwar nach dem Subjekt des Verzichtes, nach der Form, den sonstigen Erfordernissen und endlich den Wirkungen.

§ 6.

a) Subjekt des Thronverzichtes.

Zunächst kann der auf dem Throne befindliche Herrscher [1]) verzichten. Es müssen bei ihm die für Willenserklärungen überhaupt geforderten Voraussetzungen vorhanden sein. Er muß staatsrechtliche Geschäftsfähigkeit besitzen, zurechnungsfähig sein.

Unmöglich kann dagegen ein Regent für den vertretenen Herrscher verzichten. Denn „die Regentschaft

[1]) Laband, Staatsr. des dtsch. Reiches, Bd. I, S. 201.
[2]) Über den Verzicht des Thronanwärters s. unten S. 40.

ist keine privatrechtliche Vormundschaft, sondern eine Ausübung der monarchischen Befugnisse in dem Namen des behinderten Monarchen".[1]) Es ist also kein eigenes, sondern fremdes Recht, das der Regent ausübt. Die Gewalt selbst steht nach wie vor dem Herrscher zu,[2]) nur ihre Verwirklichung ist auf den Regenten übertragen. Daraus ergibt sich, daß der Regent über die Ausübung der Gewalt disponieren kann, nie aber über das Recht auf die Gewalt selbst.

Was vom Regenten gesagt ist, gilt in erhöhtem Maße auch von dem vom Herrscher selbst ernannten Regierungsstellvertreter.

Noch viel weniger kann der privatrechtliche Stellvertreter des Herrschers für diesen verzichten. Denn es handelt sich um ein öffentliches Recht, das seiner Machtssphäre entzogen ist.

Ebensowenig kann der verzichtende Monarch rechtsgültig auch für seine schon vorhandene Deszendenz verzichten. Denn es handelt sich dabei um subjektive Rechte, die in jedem einzelnen originär entstehen. Eine Verfügung über dieselben ist unstatthaft.

Zweifel könnten nur entstehen hinsichtlich der nach dem Verzicht entstandenen Nachkommenschaft. Allein auch diese kann von der Thronfolge nicht ausgeschlossen werden. Wenn v. Gerber[3]) behauptet — er spricht nur von der nachträglichen Deszendenz eines vor Anfall auf den Thron Verzichtenden, was aber ohne Bedenken auch auf den eigentlichen Thronverzicht ausgedehnt werden kann — „Daß die Kette, die sie mit dem stiftenden Ahnherr verbinden muß, schon zerbrochen war," so ist dies eine Verkennung der Prinzipien der Erbfolge. Diese fragt nur nach der Abstammung, nicht nach dem Thronbesitz. Auch die Nachkommen eines Prinzen, der niemals auf den Thron berufen wurde, können ihrerseits berufen werden. Die Kette kann also gar nicht zerbrochen werden.

[1]) Meyer, Dtsch. Staatsr., 6. Aufl., S. 282.
[2]) Vgl. Preuß. Verf.-Urk., Art. 58, S. 1.
[3]) a. a. O., S. 92. Anm. 8.

Es ergibt sich somit, daß nur der regierende Herrscher selbst und nur für sich selbst abdanken kann. Und zwar kann er es auch während einer Regentschaft, wenn der Gültigkeit seiner Willenserklärungen kein sonstiges Hindernis im Wege steht.[1])

§ 7.

b) Form des Thronverzichtes.

Bei dem gänzlichen Mangel an gesetzlichen Bestimmungen wird man nun vor allem bei der Form des Thronverzichtes geneigt sein, die allgemeinen Grundsätze über Willenserklärungen anzuwenden. Danach könnte der Verzicht vollzogen werden formlos durch einfache Erklärung oder schriftlich oder endlich sogar stillschweigend durch konkludente Handlung. Bei näherer Prüfung wird sich aber ergeben, daß die letzte Art, der stillschweigende Verzicht, für nicht angängig zu erachten ist.

I. Das zunächst Maßgebende ist bei jedem Verzichte das Willensmoment und nach ihm wird vor allem zu forschen sein. Und zwar einmal danach, ob der Herrscher wirklich den endgültigen Entschluß zu entsagen gefaßt hat, und zweitens ob er seinen Willen gerade durch diese Erklärung manifestieren wollte. Ein Monarch, der sich mit Verzichtsgedanken trägt, und diese gelegentlich einem Minister[2]) oder vielleicht seinem Nachfolger gegenüber äußert, kann naturgemäß an diese Erklärung nicht gebunden sein. Stand aber die Verzichtsabsicht bei ihm schon fest und geht aus seiner Äußerung klar hervor, daß er sie durch seine Erklärung manifestieren und zur Gültigkeit bringen wollte, so muß man jede derartige Erklärung für

[1]) Was Abraham, a. a. O., S. 52 mit dem Satze: „Ein regierender Herrscher könnte sein Recht zum Verzicht nur dann — zeitweilig — verlieren, falls ein Regent an seine Stelle getreten wäre", sagen will, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ist er in dieser Allgemeinheit wohl kaum richtig.

[2]) So König Wilhelm I, vgl. Bismarcks Gedanken und Erinnerung, Bd. I, S. 267 f.

genügend erachten. Als Beispiel sei dafür die Thronentsagung Karl Alberts von Sardinien nach der Schlacht bei Novara im Jahre 1849 angeführt.[1]) Mit wenigen Worten, nur in Gegenwart der Herzöge von Savoyen und Genua, eines Ministers und der Adjutanten erklärte er seinen Entschluß, zum Wohle des Landes abzudanken. Von den Anwesenden gebeten, von seinem Vorhaben abzustehen, sagte er nur: „Ich bin nicht mehr König; König ist Viktor Emanuel, mein Sohn.“ Wir haben hier also eine kurze Erklärung vor nur wenigen Zeugen dem Nachfolger gegenüber, die als gültiger Verzicht angesehen wurde. Die darauf folgende Mitteilung des Ministers an die Kammer rief lebhafte Debatten hervor, indem die verschiedensten Formen einer schriftlichen Erklärung gefordert wurden. Schließlich faßte die Kammer aber den einstimmigen Beschluß: „Die Kammer beharrt auf der tatsächlichen Vorlage des Abdikationsaktes des Königs, und geht zur Tagesordnung über.“ Also auch hier erachtete man schließlich die formlose Verzichtserklärung für gültig.

Daß eine solche Erklärung gültig freilich nicht jedem beliebigen Dritten gegenüber abgegeben werden kann, sondern daß es Personen sein müssen, die in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, bedarf wohl keiner Erläuterung. Einen bestimmten Kreis von Personen hierfür abzugrenzen, wird allerdings kaum möglich sein. Jedenfalls kommen vor allen anderen solche Personen in Betracht, die verfassungsmäßig befugt sind, Erklärungen des Herrschers entgegenzunehmen, um sie dann zur weiteren Kenntnis zu bringen, z. B. die Staatsminister. Auch eine dem Landtage gegenüber abgegebene Verzichtserklärung ist gültig.

II. Die weitaus häufigste Form des Thronverzichtes ist nun der durch eine Urkunde erklärte. Es ist nicht zu leugnen, daß es bei der weittragenden Bedeutung dieses Aktes für den Staat nur von Vorteil sein kann, wenn einmal

[1]) Vgl. Brusa, Staatsr. d. Königreichs Italien bei Marquardsen, Bd. IV, 1, 7, S. 99 f.; auch v. Frisch, S. 45 f.

eine schriftliche Fixierung des Abdankungswillens des Herrschers vorliegt, und zweitens auch über den Abdankungsvorgang eine Urkunde aufgenommen wird. So wurde es z. B. auch bei der Abdankung Kaiser Ferdinands von Österreich am 2. Dezember 1848 gehalten. Nach Verlesung der Abdikationsurkunde vor nur wenigen Zeugen wurde sie von dem Kaiser und dem Minister des Kaiserlichen Hauses unterzeichnet und dann ein Protokoll über den ganzen Vorgang aufgenommen, das von allen Anwesenden unterschrieben wurde, mit Ausnahme des Abdankenden selbst und des gleichzeitig auf den Thron zugunsten seines Sohnes verzichtenden Erzherzogs Franz Karl.[1]) Im allgemeinen wird allerdings nur eine Urkunde über den Abdankungswillen des Herrschers aufgenommen. Es genügt dies auch, denn mit dem Augenblicke der Unterzeichnung wird die Erklärung wirksam. Allerdings ist dies keineswegs unbestritten. Es herrscht vielmehr lebhafter Streit über die Frage. Es handelt sich nämlich darum, ob die Abdankung ein Regierungsakt ist oder nicht, ob sie also der ministeriellen Gegenzeichnung bedarf oder nicht.

Die Schriftsteller sind über die Frage uneins, einige[2]) halten die Abdankung für einen Regierungsakt und fordern die Gegenzeichnung, andere[3]) verneinen beides. Schließlich findet sich noch eine Mittelmeinung, die sie zwar für einen Regierungsakt hält, sie aber aus besonderen Gründen von dem Erfordernis der Gegenzeichnung befreit wissen will.[4])

Wichtige Gründe lassen sich für alle Ansichten anführen.

[1]) Vgl. Helfert, Geschichte Österreichs, Bd. III, S. 327 ff.

[2]) So z. B. v. Sarwey, a. a. O., S. 75; Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg bei Marquardsen, Bd. III, 1. 2, S. 55; Arndt, Preuß. Verf.-Urk., Anm. 5 zu Art 53.

[3]) z. B. Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 275; v. Seydel, a. a. O., S. 55; v. Frisch, S. 74 f.; Frhr. v. Loën, Das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung, vor allem Radnitzky, Parteiwillkür im öffentl. Recht, S. 20.

[4]) So Rehm, a. a. O., S. 431; wohl auch Abraham, S. 53 ff.

Regierungsakt ist jede Handlung eines Monarchen, die er als solcher dem Staate gegenüber vornimmt. Rein äußerlich betrachtet ist dann die Abdankung die letzte seiner Regierungshandlungen, diejenige, durch die er seine Herrscherstellung im Staate freiwillig aufgibt. Nimmt man noch die große Bedeutung dieses Aktes hinzu, so kann man wohl eine Gegenzeichnung, sei es auch nur zum Zwecke der Beurkundung, erfordern.

Demgegenüber ist aber von Radnitzky eingewandt worden, daß die Verfügung über die Organstellung kein Recht sei, das aus der Organstellung selbst hervorgeht. Und nur die Rechte, die der Herrscher als Organ des Staates ausübt, sind Regierungshandlungen. Der Monarch hat ein Recht zu herrschen, eben nur weil und solange er Herrscher ist. Das Recht, auf die Herrschaft zu verzichten, ist aber kein Recht, das aus seiner Organstellung fließt, sondern ein Privatrecht. Es hat mit seiner Herrscherqualität nur das zu tun, daß durch sie der Umfang seines Verzichtes bestimmt wird. Dieser Ansicht kann man meines Erachtens beitreten. Es wäre dann also der Thronverzicht kein Regierungsakt und somit auch von der ministeriellen Gegenzeichnung frei.[1])

Aber selbst angenommen, man könnte ihn als Regierungsakt auffassen und er bedürfe zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung, wie steht es dann, wenn der Herrscher keinen Minister findet, der ihm gegenzeichnen will? Wäre er dann gezwungen, Herrscher zu bleiben? Wer zwingt ihn? Es gibt keine Gewalt über den Monarchen und kein Herrscher kann zu Regierungshandlungen gezwungen werden, wenn er sie nicht vornehmen will. Folglich kann eine Verzichtserklärung nicht abhängig gemacht werden von dem Willen eines Dritten. Mithin muß sie gültig werden mit der Vollziehung seitens des Monarchen und zwar einseitiger

[1]) Vergleichsweise sei angeführt, daß die Amtsniederlegung des Präsidenten von Frankreich der einzige gegenzeichnungsfreie Amtsakt desselben ist. (Vgl. dazu v. Frisch, S. 75, Anm. 2.)

Vollziehung. Ebenso wie die formlose Erklärung gültig wird im Augenblicke der Kundgebung, wird es die schriftliche durch Unterzeichnung des Abdankenden, und Mitteilung an eine der oben genannten Persönlichkeiten.[1]) Folgt eine ministerielle Gegenzeichnung, so hat sie beglaubigenden Charakter, und man kann nur sagen, daß es für den Staat und den Herrscher nur vorteilhaft sein kann, wenn sie stattfindet. Für den Zeitpunkt der Gültigkeit aber und für diese überhaupt ist sie ohne Bedeutung.

Ebensowenig wie die Gegenzeichnung kann aber eine Publikation oder eine Annahme der Erklärung von irgend einer Seite zur Gültigkeit erfordert werden, wenn es nicht die Urkunde selbst verlangt. Von Sarwey[2]) hat dies behauptet; die Untertanen müßten wissen, wem sie Gehorsam schuldig sind. Will man noch das Moment der Kenntnis hineinbringen, so müßte in den verschiedenen Teilen des Landes die Gültigkeit zu verschiedenen Zeiten eintreten, denn es ist ersichtlich, daß sie nicht gleichzeitig im ganzen Lande erfolgen kann. Die Forderung vollends, daß die Wirkung erst eine gewisse Zeit nach Publikation eintrete, wie bei sonstigen Anordnungen, kann nicht gestellt werden. Als Beweis sei auf die Abdankung des Herzogs Josef von Sachsen-Altenburg hingewiesen, bei der eine nach dem Abdankungsakt aber noch vor Publikation erlassene Verfügung bereits vom Nachfolger unterzeichnet war.[3])

Was nun die Praxis in betreff der Gegenzeichnung anlangt, so ist sie schwankend. Die Abdankungsurkunde des

[1]) Empfangsbedürftige Willenserklärung: vgl. Schönborn, Studien, S. 33: Es mag freilich dahingestellt bleiben, ob durch die Mitteilung der schriftliche Verzicht nicht zu einem mündlich erklärten wird, da kaum anzunehmen ist, daß der Monarch stillschweigend die Urkunde überreicht — es sei denn vielleicht auf dem Totenbette —; vielmehr wird er wohl stets dabei seinen Willen wiederholen. Damit würde aber der schriftliche Verzicht zu einem mündlich erklärten und die Urkunde nur zu einem Beweispapiere.

[2]) Sarwey, a. a. O., S. 75.

[3]) Vgl. Abraham, S. 61.

Königs Ludwig I. von Bayern 1848 war nicht gegengezeichnet; doch war dies der Fall beim Herzog Josef von Sachsen-Altenburg 1848, beim Herzog Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen 1866 und beim Fürsten Günther Friedrich Carl von Schwarzburg-Sondershausen[1]) 1880. Aus diesen drei letzteren entgegen der zeitlich nicht allzu viel entlegenen ersteren ein deutsches Gewohnheitsrecht folgern zu wollen, ist wohl nicht angebracht.

Somit ergibt sich, daß die Gültigkeit der Abdankungserklärung, im Falle sie schriftlich geschieht, durch Unterzeichnung von seiten des Verzichtenden und Mitteilung wirksam wird. Eine ministerielle Gegenzeichnung kann in keinem Falle gefordert werden.[2])

III. Bei weitem schwieriger ist die Behandlung der Frage, ob ein Thronverzicht auch stillschweigend durch konkludente Handlung erklärt werden kann.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß man diese Art der Verzichtserklärung prinzipiell zulassen müßte als abgegeben in einer der für Willenserklärungen allgemein zulässigen Form, falls sich nicht aus der besonderen Natur dieser Erklärung Gegenteiliges ergibt.

Es sei zunächst von positiven Verfassungsbestimmungen abgesehen.

Rein tatsächlich knüpfen sich an gewisse Handlungen eines Monarchen Folgen, die denen eines erklärten Verzichtes gleichkommen, so daß man, wenn man noch hinzunimmt, daß der Monarch diese Folge gewollt hat, rückwärts auf eine Verzichtsabsicht schließen kann. Am deutlichsten tritt dies hervor bei gänzlicher Enthaltung und Verweigerung der Regierungstätigkeit und beim Verlassen des Landes, so daß die Absicht wiederzukehren ausgeschlossen erscheint.[3]) Das allein Maßgebende kann aber auch hier nur der Verzichtwille des Monarchen sein. Nur wenn dies Erfordernis

[1]) Abraham, S. 55.
[2]) Ebenso Schubert, S. 39.
[3]) Bluntschli, a. a. O., II, S. 187.

vorlag, der Herrscher durch sein Verhalten seinen Willen ohne ausdrückliche Erklärung dartun wollte, wird man von stillschweigendem Verzichte reden können. Wie kann nun aber diese Absicht konstatiert werden? Aus der reinen Tatsache des Nichtregierens usw. folgt sie nicht. Könnte doch der Herrscher dies in jedem Augenblicke durch Erfüllung seiner Pflichten widerlegen. Es wäre doch also die Verzichtsabsicht nur aus einer Äußerung des Herrschers zu folgern, damit aber der Verzicht zu einem ausdrücklich erklärten geworden. Es wird also ein solcher stillschweigender Verzicht kaum zustande kommen.

Nun sind aber noch gewisse Verfassungsbestimmungen zu erörtern.

Am markantesten ist der Art. 18 der niederländischen Verfassung, indem es heißt: „Eine Königin, die unter solchen Umständen (ohne Zustimmung der Generalstaaten) heiratet, dankt ab".

Ähnlich lautete die erste französische Verfassung von 1791 in Tit. III, Chap. II, Sect. I art. 5: „Si un mois après l'invatation du Corps législativ, le roi n'a pas prêté le serment, ... il sera censé avoir abdiqué la royauté."

Art. 6: „Si le roi se met á la tête d'une armée et en dirige les forces contre la nation . . . . il sera censé avoir abdiqué la royauté."

Art. 7: Für den Fall des Verlassens des Landes.

Von deutschen Verfassungen ist nur das Sachsen-Koburg-Gothasche Grundgesetz zu erwähnen, wo es in § 19 Abs. 2 heißt:

> „Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür gehalten, daß er verzichtet habe, über die Herzogtümer zu regieren."

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß alle diese Bestimmungen nicht so aufzufassen sind, daß lediglich eine Verzichtsvermutung besteht, die also der Monarch gegebenfalls widerlegen könnte. Vielmehr wird hier an einen objektiven Tatbestand kraft gesetzlicher Bestimmung eine Verzichtsfiktion geknüpft, also Thronverlust. Somit läge

hier in der Herbeiführung dieses Tatbestandes eine Handlung vor, deren Vornahme dieselben Folgen hätte, wie eine ausdrückliche Erklärung, abdanken zu wollen. Bedenkt man nun noch, daß der Monarch diese Folge gewußt hat und sie absichtlich herbeiführen sollte, so könnte man von einem Verzicht durch konkludente Handlung sprechen.[1])

Allein so sieht die Sachlage nur aus, wenn man sie vom Standpunkte des Monarchen aus betrachtet. Für den Staat liegt der Fall anders. Für ihn ist es ganz gleichgültig, was für einen Willen der Herrscher gehabt hat, als er jenen Tatbestand herbeiführte. Der Staat folgert den Thronverlust aus der reinen objektiven Tatsache, daß z. B. der Herzog einen außerdeutschen Thron bestiegen hat. Würde auch von seiner Seite ein stillschweigender Verzicht anzunehmen sein, so müßte er prüfen, einmal die Tatsachen und ferner, ob die Absicht vorlag, durch die Herbeiführung dieser Tatsachen den Thronverlust herbeizuführen. Beides muß zusammentreffen. Nun kann aber die Prüfung der zweiten Frage unterbleiben, da schon an den reinen Tatbestand die Folge des Thronverlustes geknüpft ist. Da also das Willensmoment ausgeschaltet ist, kann auch von einem Verzicht, dessen typisches Moment die Willensbestimmung ist, nicht mehr die Rede sein.[2]) Daß in den Verfassungen das Wort „Verzicht" noch gebraucht wird, kann an der Tatsache nichts ändern, daß es kein Verzicht mehr ist, sondern eine Absetzung, wenn auch eine verschleierte. Laband[3]) sagt sehr richtig, daß „wenn man alle Verlustgründe des Monarchenrechtes als Thronverzicht behandelte, derselbe die Bedeutung eines spezifischen Rechtsinstitutes verlieren würde".

[1]) So v. Frisch, S. 85 ff.

[2]) Vgl. Abraham, S. 63 ff. — Er protestiert gegen den Ausdruck: fingierter Verzicht. Gewiß enthält derselbe eine Unlogik, die nur hier, wo sie sich auf das Willensmoment bezieht, das an dem Begriff Verzicht das wesentlichste ist, stärker hervortritt.

[3]) Laband im Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 22, S. 302.

Hält man daran fest, so erledigen sich auch alle anderen Fälle leicht.

Es handelt sich noch um diejenigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, die gewisse Voraussetzungen für die Herrscherqualität festsetzen.

Z. B. heißt es im § 5 der württembergischen Verfassung: „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.“

Ähnlich in der englischen Verfassung, nach der der König im Krönungseid schwören muß, der Hochkirche anzugehören.

Auch die Verfassungen von Dänemark (Art. 5)[1]) und Norwegen (Art. 4) und Schweden (Art. 2)[2]) verlangen Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche.

Ebenso finden sich Bestimmungen in den Verfassungen von Preußen (Art. 55), Sachsen (§ 5), Bayern (Tit. 2 § 6), Oldenburg (Art. 15 § 1) u. a. hinsichtlich der gleichzeitigen Regierung eines anderen Staates, ferner in den Verfassungen von Sachsen (§ 5), Koburg (§ 4), Oldenburg (Art. 14 § 2) u. a. hinsichtlich eines dauernden Aufenthaltes des Monarchen außer Landes, schließlich in der Verfassung von Oldenburg (Art. 15 § 1) noch bei Eintritt des Herrschers in fremde Staatsdienste.

Überall ist hier die Sachlage die, daß, wenn wirklich durch diese Bestimmungen Thronunfähigkeitsgründe festgestellt werden sollten,[3]) die Wirkung des Thronverlustes unabhängig von dem Willen des Monarchen eintritt. Es ist keine „Selbstdisqualifizierung“, wenn der Herrscher den verfassungswidrigen Zustand herbeiführt, sondern die Disqualifikation wird durch das Gesetz aus den Tatsachen gefolgert.

[1]) Goos und Hansen, Staatsr. f. Königreich Dänemark bei Marquardsen, Bd, IV, 2, 3, S. 39.

[2]) Aschehoug, Staatsrecht von Schweden und Norwegen, ebenda IV, 2, 2, S. 25.

[3]) Ob dies der Fall ist, ist hier nicht näher zu untersuchen, aber m. E. mit Fricker, Thronunfähigkeitsgründe und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 31, S. 199 ff., nicht anzunehmen.

Besondere Behandlung verdient endlich noch die Verweigerung des Verfassungseides, weil es wohl der praktisch wichtigste Fall ist.

Wenn, wie z. B. in Belgien, der Thronerwerb selbst durch positive Bestimmung der Verfassung (Art. 80) an die Bedingung der Eidesleistung geknüpft ist, so daß also nicht nur „eine moralische Verpflichtung“ [1]) ihn zu leisten, begründet ist, so ist klar, daß die Nichtleistung des Eides den Thronerwerb hindert. Es gilt hier auch das oben Gesagte. Ohne Rücksicht auf den Willen des Herrschers zieht das Gesetz aus einem Tatbestande seine Folgen, so daß von einem freiwilligen Verzichte nicht mehr gesprochen werden kann.

Ähnliches hat von Rönne[2]) für Preußen behaupten wollen. Er sieht in der Forderung des Art. 54 der preußischen V.-U. eine so starke Verpflichtung, daß der König rechtlich nicht zur Ausübung seiner Rechte befugt sei, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkomme. Er ist aber mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen.[3]) Der Erwerb der Krone erfolgt ipso iure im Augenblicke der Thronerledigung, also ehe überhaupt die Möglichkeit einer Eidesleistung besteht. Er muß auch schon vor ihr Regierungshandlungen vornehmen, z. B. den Landtag einberufen und eröffnen, in dessen Gegenwart die Leistung stattzufinden hat. Somit sind die Kronrechte unabhängig von der Eidesleistung; hätte man diesen Erfolg nicht gewollt, so wäre das belgische Vorbild nicht abgeändert worden. Eine Folge der Eidesverweigerung ist nun nicht gezogen.

Hinsichtlich des durch Eidesverweigerung möglichen stillschweigenden Verzichts ist nun kurz folgendes zu sagen. Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder der Herrscher regiert trotz Weigerung, die Verfassung zu beschwören, oder er

---

[1]) Vauthier, Belgisches Staatsrecht bei Marquardsen IV, 1, 5, S. 23 f.

[2]) a. a. O., Bd. 1, § 185.

[3]) Für alle: Laband, Reichsstaatsrecht, Bd. 1, S. 202 f.

enthält sich überhaupt der Regierungstätigkeit. Der letztere Fall ist schon oben besprochen. Im ersteren aber zeigt ja gerade der Herrscher seinen Willen, regieren zu wollen, so daß es unmöglich ist, hier von stillschweigendem Verzichte zu sprechen.

Sonach ist derselbe überhaupt in keinem Falle möglich.[1])

§ 8.

c) Sonstige Erfordernisse des Thronverzichtes.

Von sonstigen Erfordernissen des Thronverzichtes ist zu erwähnen, daß er unbedingt und unbefristet sein muß.

Beide Forderungen ergeben sich aus seinem Wesen. Durch den Verzicht wird der Thron erledigt, wie beim Tode des Monarchen. Es tritt also die verfassungsgemäße Thronfolge ein. Daraus folgt, daß der Herrscher auch keine Bedingung beifügen darf, die diese Thronfolge ändern würde, mit anderen Worten: sich seinen Nachfolger bestimmen könnte. Dieser Verzicht zugunsten eines Dritten ist heute unstatthaft. Früher, wo die Thronfolge als dem Privatrechte angehörig angesehen wurde und daher der Privatdisposition unterlag, war er wohl möglich und wir begegnen in der Geschichte häufig derartigen Verzichten. Heute dagegen kann der Herrscher einseitig das Thronfolgerecht nicht ändern. Man muß daher unterscheiden: ist der Dritte der nächste Sukzessionsberechtigte, so ist die Bestimmung zum mindesten überflüssig; denn er wäre auch ohne sie sein Nachfolger geworden. Durch die Hinzusetzung einer derartigen Bestimmung wird nichts geändert. Nicht etwa, daß der Nachfolger nun als Rechtsnachfolger des Verzichtenden erscheint; er erwirbt nach wie vor sein Recht an dem Throne als sein eigenes. Ist der, zu dessen Gunsten der Verzicht stattfindet, aber ein anderer, nicht unmittelbar nach dem Abdankenden zur Thronfolge Berufener, so ist die Bestimmung nichtig: es folgt gegen sie der verfassungsmäßig Berufene.

[1]) Ebenso Schubert, S. 40 ff.; desgl. Schönborn, Studium, S. 36, Anm. 2.

Ein Zweifel könnte entstehen, wenn überhaupt kein verfassungsmäßig Sukzessionsberechtigter vorhanden ist. Allein auch hier muß man dem Monarchen die Möglichkeit, einseitig einen Nachfolger zu bestimmen, absprechen. Er könnte nur zur Zeit seiner Regierung auf verfassungsmäßigem Wege ein Gesetz darüber veranlassen; nach seiner Thronentsagung kann er aber nicht mehr über die Krone verfügen.[1])

Dieselben Grundsätze vertritt übrigens für Preußen das pactum Friedericianum vom Jahre 1752, wo es heißt:[2])

„. . . . Haben Wir . . . . Uns vereinbahret und verglichen, daß die einmahl festgesetzte Successionsordnung auff kein Arth und Weise alterieret, geändert, noch eingeschränket, noch weniger einem Agnaten Unseres Hauses gestattet werden solle, Sein künfftiges Successionsrecht (fallß Er sich dessen freywillig begeben wollte) einem anderen Agnaten vorläuffig zu cedieren und einzuräumen als nur allein demjenigen, welcher unmittelbahr nach ihm das nechste Recht zur Erbfolge hat, und wann jener und Seine Descendenz nicht vorhanden wären, an dessen Stelle immediate zu succedieren hätte; gestalten keine andere Cessio iuris succedendi, als nur an den nechst folgenden Agnaten stattfinden, alles andere aber vor nichtig und ungültig im ganzen Gesambt-Hause geachtet werden solle."

Heute ist die Ansicht unbestritten in der gesamten Staatsrechtsliteratur.

Ebenso unzulässig wie die Bedingung eines bestimmten Nachfolgers, ist heute die Erklärung, sich den Widerruf vorzubehalten. Früher war ein derartiger Vorbehalt sehr wohl möglich.[3]) Ganz abgesehen von der sich daraus ergebenden Inkontinuität der Herrschaft — es könnte ja dann ein Herrscher, so oft es ihm beliebt, verzichten und widerrufen — ist eine solche Bestimmung deswegen un-

[1]) v. Gerber, Grundz. d. deutschen Staatsrecht, S. 92, Anm. 7.

[2]) Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 3, S. 743.

[3]) Vgl. Moser oben S. 12.

zulässig, weil dadurch über die Rechte des Nachfolgers an der Krone disponiert würde. Denn wenn der abgedankte Herrscher seinen Verzicht gültig widerrufen könnte, müßte der inzwischen Herrscher gewordene gegen seinen Willen vom Throne steigen. Nun sind aber Endigungsgründe für die Herrscher anerkanntermaßen nur Tod und Verzicht, eventuell noch Gesetz (beim sog. fingierten Thronverzicht), niemals aber kann durch Bestimmung eines anderen gegen den Willen des Inhabers der Thron verloren werden.[1])

Das gleiche, was vom Vorbehalt des Widerrufes gilt, muß auch von dem befristeten Verzichte gesagt werden. Daß dagegen ein dies a quo hinzugefügt werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

Ähnlich liegt es bei dem Vorbehalt von einzelnen Rechten. Prinzipiell muß man ihn im heutigen Staatsrecht für unzulässig erklären. Denn es würde sich aus der Reservierung einzelner Regierungsrechte eine Zersplitterung der Machtfülle ergeben, die mit der modernen Auffassung des Monarchentums unvereinbar erscheint. „Die Verfassung verlangt", wie v. Gerber[2]) sagt, „einen wirklichen Monarchen, der alles vermag, was sie als Inhalt des Monarchenrechtes hinstellt". Der Verzichtende tritt in die Stellung eines Prinzen des königlichen Hauses, also dem Herrscher gegenüber in die eines Untertanen zurück.[3]) Daß dieser mit einem solchen die Regierung teilen sollte, ist unbillig. Es sind hier dieselben Gesichtspunkte maßgebend, die gegen eine Mitregentschaft sprechen, die ja ihrem Wesen nach schließlich nichts andres ist, als ein teilweiser Verzicht auf gewisse Rechte, während andere vorbehalten werden. Auch diese wird von der Mehrzahl der modernen Schriftsteller für unzulässig gehalten.[4])

---

[1]) A. A. ist Rehm, a. a. O., S. 430.

[2]) Grundzüge, S. 99, Anm. 2.

[3]) v. Gerber, a. a. O., Anm. 1; Zachariae, a. a. O., S. 425, Anm. 2.

[4]) z. B. v. Rönne-Zorn, a. a. O., I, S. 232, Anm. 2; Meyer-Anschütz, S. 286.

Nun hat man aber gesagt, daß es auch Rechte der Krone gibt, die kein Tätigwerden für den Staat verlangen, deren Wegfall also die Machtfülle des Herrschers nicht einschränkt. Es sind hauptsächlich Titel und Ehrenrechte. Diese könne sich der abdizierende Monarch reservieren, wie es auch gewohnheitsrechtlich sogar ohne ausdrückliche Erklärung Brauch ist. Juristisch ist die Zulässigkeit eines solchen Vorbehaltes entschieden zu leugnen. Jene Rechte gehören ebenso zum Begriffe des Monarchen, wie die eigentlichen Regierungsrechte, können ihm also auch nicht genommen werden. In der Tat werden sie ihm ja auch gar nicht genommen; er hat sie, und neben ihm auch sein abgedankter Vorgänger. Es handelt sich hier also gar nicht um einen Vorbehalt. Vielmehr werden nur aus Courtoisie von dem neuen Herrscher dem früheren Rechte gewährt, die ihm eigentlich nicht zustehen. Er kann sie ihm ausdrücklich verleihen oder auch das tatsächliche Behalten dulden, ohne rechtlich dazu gezwungen zu sein. Einem Privatvertrage über diese Rechte steht nichts im Wege, nur fehlt einem solchen jede staatsrechtliche Bedeutung. Ein Beispiel eines solchen Vertrages bietet das zwischen dem abdizierenden Herzoge Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen und seinem Sohne und Nachfolger geschlossene Abkommen, nach dem dem Herzoge sein bisheriger Rang mit den damit verbundenen Vorzügen bleiben sollte, ebenso die Ausübung der persönlichen Befugnisse des Familienchefs, auf die der Sohn verzichtete.[1])

Zu den in diesem Falle vorbehaltenen „Vorzügen" gehörte auch die Unverletzlichkeit. Ob auch sie vorbehalten werden kann, erscheint mehr als zweifelhaft. Wenn die Verfassungen bestimmen: „die Person des Herrschers ist unverletzlich", so ist damit nur gesagt, daß er wegen keiner seiner Handlungen, sei es nun politischer oder strafbarer, persönlich zur Rechenschaft gezogen werden kann. Für die Regierungshandlungen wird die Verant-

[1]) Schulze, Hausgesetze III, S. 41, 42.

wortung auf den gegenzeichnenden Minister übertragen, so daß hier überhaupt keine Verantwortlichkeit des Monarchen vorliegt, also auch nach Niederlegung der Krone nicht bestehen kann.

Für die deliktischen Handlungen des Herrschers bedeutet die Bestimmung aber nur einen Strafausschließungsgrund. Die strafbare Handlung liegt vor — es ist sehr wohl Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe bei einer Tat des Landesherrn denkbar[1]) — ihre Verfolgbarkeit aber ist ausgeschlossen. Politische Motive haben zur Anerkennung dieses Satzes geführt. Der Monarch soll keinem irdischen Richter unterworfen werden, wenigstens nicht soweit es sich um Delikte handelt, da dies zu Unträglichkeiten aller Art führen würde.[2]) Aber eben nur dem Herrscher soll diese Vergünstigung zuteil werden, d. h. demjenigen, der auf dem Throne sitzt. Sie ist nicht an die Person als solche geknüpft, sondern mit der Innehabung der höchsten Macht im Staate verbunden. Es ist nicht im mindesten einzusehen, inwiefern sie auch den abgedankten Herrscher hinsichtlich der nach dem Verzichte begangenen Delikte noch einzuräumen wäre, da für ihn alle jene Gründe hinwegfallen. Er steht zu dem Throne in keiner anderen Beziehung als andere Mitglieder des landesherrlichen Hauses, und der Umstand, daß er ihn einst in Besitz gehabt hat, kann ebensowenig eine Ausnahmestellung den Gesetzen gegenüber begründen, wie die Voraussicht, daß er ihn vielleicht später einmal erwerben wird.

v. Rönne[3]) scheint allerdings die Unverletzlichkeit des Herrschers auch nach Niederlegung der Krone statuieren zu wollen, und zwar sogar, ohne daß sie vorbehalten zu werden braucht. Ob er sie allerdings nur für die während der Regierungszeit begangenen Delikte gewahrt wissen will oder auch für die nachherigen, bleibt unersichtlich.

[1]) v. Liszt, Deutsches Strafrecht, S. 113/114.
[2]) Vgl. v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister. S. 37 ff.
[3]) v. Rönne, a. a. O., S. 207 und 232, Anm. 7.

Für die letzteren kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen, glaube vielmehr, daß ein Herrscher sehr wohl wegen der nach[1]) seiner Regierungszeit als auch vor seiner Thronbesteigung begangenen strafbaren Handlungen nach seiner Abdankung zur Verantwortung gezogen werden kann. (Die Verjährung ruht hinsichtlich der letzteren gemäß Str.G.B. § 69 während der Regierungszeit.) Dagegen ist dem Herrscher für die während seines Thronbesitzes begangenen Delikte auch nach Abdankung Straffreiheit zu gewähren,[2]) und zwar auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt. Es folgt dies m. E. aus Str.G.B., § 2, Abs. 1: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde." Durch die Verfassung wird die deliktische Handlung des Herrschers straffrei. Es ist also für ihn zur Zeit der Begehung eine Strafe gesetzlich nicht bestimmt. Somit kann sie auch niemals mit einer Strafe belegt werden.

Es entsteht nun die Frage, ob das Hinzufügen unzulässiger Bedingungen und Einschränkungen die ganze Erklärung nichtig macht, oder ob nur die Zusätze als nicht gegeben anzusehen sind. Hierbei die privatrechtlichen Grundsätze von unmöglichen Bedingungen anzuwenden, wie v. Gerber[3]) es verlangt, erscheint zum mindesten gewagt. Denn es handelt sich nicht um Unmöglichkeit im Sinne des Privatrechtes, d. h. um das tatsächliche Ausgeschlossensein des Eintrittes der Bedingung. Vielmehr liegt ein rechtliches Hindernis vor, über den Inhalt der Bedingung von der einen oder anderen Seite zu disponieren.

[1]) Vgl. dazu die französische Verfassung von 1791, tit. III, chap. II, Sect. I, Art. 8: après l'abdication . . . le roi sera dans la classe des citoyans, et pourra être accusé et jugé comme eux pour les actes postérieurs à son abdication.

[2]) Gegenteiliger Ansicht ist Schubert, a. a. O., S. 70, der nach Wegfall der „politischen Erwägungen" nach der Abdankung die Verantwortlichkeit des früheren Herrschers für alle Straftaten konstatiert.

[3]) v. Gerber, a. a. O., S. 99, Anm. 2.

Maßgebend wird m. E. die Absicht des Verzichtenden sein. Geht aus der Erklärung hervor, daß er den festen Willen hatte, die Krone niederzulegen, und daß jene Zusätze im Vergleich zu diesem Haupteffekt nur nebensächlicher Natur für ihn sind, so genügt dies für die Gültigkeit, vorausgesetzt natürlich, daß alle sonstigen Erfordernisse vorliegen. Die unzulässigen Bedingungen sind dann einfach zu streichen. Ergibt sich aber, daß er nur unter jenen Vorbehalten abdanken wollte, d. h. nur bei Gewährung der geforderten Vorteile, so muß allerdings aus der Unzulässigkeit der Erfüllung dieser Bedingungen die ganze Erklärung für nichtig angesehen werden. Es ist also im einzelnen Tatfrage, wie derartige Zusätze zu beurteilen sind.

§ 9.

d) Wirkungen des Thronverzichtes.

Die Wirkungen des Thronverzichtes sind größtenteils schon eben besprochen worden. Es bleibt nur noch die Erwägung übrig, ob erstens auch hier die allgemeinen Grundsätze über die Anfechtung von Willenserklärungen Platz greifen und ob zweitens der Verzicht definitiv ausschließend wirkt oder ob der verzichtende Monarch noch einmal zum Throne berufen werden kann.

1. Zweifelhaft ist es, ob eine Anfechtung der Verzichtserklärung wegen Zwanges, Drohung, Irrtums erfolgen kann, analog den Vorschriften des Privatrechtes.

Unzulässig erscheint jedenfalls die Begründung der Verneinung dieser Frage, wie sie Abraham, a. a. O., S. 91 ff. gibt. Er geht von dem allgemeinen Satze aus, „daß die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt durch den tatsächlichen Besitz derselben bedingt ist“.[1] Dies bedeutet nach ihm eine völlige Unanfechtbarkeit des Thronbesitzes überhaupt, woraus er auch eine Unanfechtbarkeit des diesen Thronbesitz erzeugenden Entsagungsaktes folgert. Damit

[1]) Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 24.

bekennt er sich zum Anhänger der sogenannten Theorie der faits-accomplis, die, entgegen dem Grundsatze der Legitimität, sich an jede Veränderung anschließend, den jeweiligen tatsächlichen Zustand zum Rechtszustande erhebt. Wenn diese Theorie auch immer die Macht der Tatsachen auf ihrer Seite hat, so läßt sie doch ganz den inneren sittlichen Gehalt des Rechtes außer acht. Auch gerade in unserem Falle zeigt sich dies. Angenommen, es stellte sich im Laufe der Regierung eines Herrschers heraus, daß er irrtümlich die Krone erlangt hat, etwa noch ein näherer Sukzessionsberechtigter vorhanden ist, oder wie von Sarwey [1]) anführt, er ein untergeschobenes Kind ist, so stände damit fest, daß er ein Recht ausübt, das einem anderen zukommt. Denn bei der Thronerledigung fiel derselbe gar nicht ihm zu, sondern jenem gemäß den Bestimmungen der Verfassungen. Es handelt sich also sogar um rechtlich anerkanntes Recht, auf seiten des Throninhabers also um Unrecht. Hier nun mit jener Theorie seine tatsächliche Innehabung zum Rechte zu erheben, hieße dem Unrecht zum Siege verhelfen. Es ist dies auch nicht die Ansicht Meyers, auf den sich Abraham beruft. Dieser will vielmehr nur konstatieren, daß bei der Ausübung der Staatsgewalt äußerlich kein Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Herrschaft zu erkennen ist. Er spricht späterhin selbst von „Restauration“ des legitimen Herrschers, ohne dabei nachweislich nur eine gewaltsame Wiedereinsetzung im Auge zu haben.

Jener Satz, daß die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt durch den tatsächlichen Besitz bedingt ist, ist m. E. nur insoweit anzuerkennen, als er nicht dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entgegensteht, bezw. wenn der Zustand vom Volke ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird. Solange sich aber eine Opposition gegen ihn geltend macht, kann der bloße Besitz nicht als zum Recht erhoben erscheinen.

[1]) Sarwey, a. a. O., S. 76.

Somit folgt, daß eine Anfechtung des Thronbesitzes sehr wohl denkbar ist.[1]) Und zwar im deutschen Reiche durch den Bundesrat, der sogar ohne Anrufung die Initiative ergreifen könnte.[2])

Auf demselben Wege nun könnte auch eine Anfechtung der Verzichtserklärung erfolgen.[3]) Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch im Staatsrecht für die Gültigkeit von Willenserklärungen die im Privatrecht dafür nötigen Voraussetzungen gefordert werden dürften. Wenn man dagegen anführt, daß das wohlerworbene Recht des Nachfolgers nicht verletzt werden dürfte,[4]) so bewegt man sich im Kreise. Denn wohlerworben ist es eben nur, wenn die Verzichtserklärung gültig war. Ist dies nicht der Fall, so ist es ein unrechtmäßiges.

Ein Anfechtungsgrund wird allerdings wohl wegfallen, nämlich der Irrtum. Es kann sich m. E. immer nur um einen Irrtum im Beweggrunde handeln, und dieser ist unerheblich. Die Umstände und Gründe, die den Herrscher zur Abdankung veranlaßten, sind gleich gültig. Sie können nicht zu einer nachträglichen Rückgängigmachung seiner Erklärung führen.

Im übrigen aber glaube ich, daß eine Anfechtung, zum Beispiel wegen Zwanges, wohl stattfinden kann.

2. Es ist nunmehr noch zu besprechen, ob der verzichtende Herrscher selbst noch einmal durch die Sukzessionsordnung berufen werden kann, und wie es in dieser Hinsicht mit seiner nach dem Verzicht erzeugten Deszendenz steht.

Diese beiden Fragen können nicht in verschiedenem Sinne beantwortet werden. Denn wenn ein Rückschreiten zur Linie des Verzichtenden überhaupt zulässig erscheint,

[1]) Derselben Ansicht v. Rönne, S. 232, Anm. 1: v. Sarwey, S. 76, Zusatz 2.

[2]) Laband, R.St.R. I, S. 252.

[3]) Entgegengesetzte Ansicht ohne Angabe von Gründen findet sich in der Holtzendorffschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, I, S. 1105.

[4]) So Abraham, S. 92.

so ist kein Grund vorhanden, den abgedankten Herrscher selbst von der Berufung auszunehmen. Denn der Verzichtende tritt in die Stellung jedes anderen Mitgliedes des Herrscherhauses zurück. Sein ehemaliger Thronbesitz bedingt keinerlei Ausnahmestellung zur Krone, also auch nicht zur Kronfolgeordnung. Diese beruft nach ganz bestimmten Grundsätzen, die auch nicht einseitig geändert werden können, was der Fall wäre, wenn man dem Verzicht eine derartige definitive Wirkung beilegen wollte. Der Verzichtende begründet auch keine Thronunfähigkeit in seiner Person, wenn anders eine solche überhaupt anzunehmen ist: es wäre im Gegenteil denkbar, daß eine zur Zeit der Entsagung drohende Unfähigkeit, die ihm zum Verzichte veranlaßte, später gehoben wird.

Würde sich also eine Entscheidung in einer der beiden Fragen treffen lassen, so wäre damit auch die andere beantwortet. Dies ist nun der Fall hinsichtlich der Berufung der nachträglichen Deszendenz des Verzichtenden.

Es ist oben S. 17 gezeigt worden, daß der abdankende Monarch seine Nachkommen nicht vom Throne ausschließen kann. Daraus folgt, daß, wenn die Sukzessionsordnung sie beruft, kein Hindernis zu ihrer Thronbesteigung vorliegt. Voraussetzung dieser Berufung ist der Abgang derjenigen Linie, die durch den Verzicht auf den Thron gekommen ist. Denn das Prinzip der Linealfolge besagt, daß die auf den Thron gelangte Linie bis zu ihrer Erschöpfung, also bis zum Tode oder Verzichte des letzten zur Herrschaft berufen ist.[1]) Vorher ist ein Rückschreiten zu einer älteren Linie unzulässig. Ist diese Linie aber erschöpft, so tritt die ältere Linie ein. Es wird dies nicht, wie Fricker[2]) behauptet, „mehr aus Billigkeit als aus juristischen Gründen angenommen", sondern entspricht dem Prinzipe der Primogenitur, die nach der Abstammung vom ersten Erwerber sieht. So heißt es z. B. ausdrücklich

[1]) Vgl. Seydel, a. a. O., S. 30 f.
[2]) Fricker, a. a. O., S. 206.

im Grundgesetz von Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829, § 3: „Die Staatserbfolge richtet sich . . . nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Lineal ordnung nach dem Alter der Linien.“ [1]) Daß die Linie, die den Thron inne hat, erst erschöpft sein muß, folgt, wie gesagt, aus dem Prinzipe der Linealfolge, die der Primogenitur vorgeht. Zunächst wird auf den Vorzug der Linie, innerhalb der Linie auf das Recht der Erstgeburt gesehen.[2]) Also gerade juristische Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß eine Wiederberufung der Linie des Abgedankten und damit des Abgedankten selbst wohl möglich erscheint.

In der Geschichte sind drei Fälle der nochmaligen Übernahme der Regierung von seiten des abdizierten Monarchen zu verzeichnen: In Spanien durch Philipp V. im Jahre 1724,[3]) ferner in Deutschland 1539 durch den Herzog Georg von Sachsen und 1458 durch Friedrich den Frommen von Braunschweig.[4])

In der Literatur wird allerdings die Möglichkeit der Berufung des Verzichtenden selbst bestritten. Mit Ausnahme von Rehm, von Frisch und Abraham. Letzterer widerlegt[5]) überzeugend die Begründungen von Held, Bornhak, Fricker u. a. Hinzuzufügen wäre nur noch die Ansicht von Bluntschli,[6]) der zwischen einem unbedingten und einem bedingten d. h. zugunsten eines bestimmten Nachfolgers erfolgten Verzicht unterscheidet. Ersterer habe dieselbe Wirkung wie der Tod; der Monarch könne also nie wieder den Thron besteigen; bei letzterem werde der Monarch nach seinem Nachfolger berufen. Danach wäre also der Verzichtende sofort nach dem Wegfall desjenigen, zu „dessen Gunsten“ er verzichtete, also vor dessen Deszendenz, berufen. Dies ist offenbar unrichtig, da es wie gesagt, den

[1]) Vgl. Stoerk, Handb. d. deutschen Verf., S. 369.
[2]) Schulze, Deutsches Staatsrecht, S. 229.
[3]) Zöpfl, Grundsätze des allg. Staatsrechts, S. 81, Anm.
[4]) Moser, a. a. O., Bd. XXIV, S. 364 und 367.
[5]) a. a. O., S. 114 ff.
[6]) a. a. O., Bd. II. S. 187.

Grundsätzen der Linealfolge widerspricht. Überhaupt ist eine Unterscheidung zwischen bedingtem und unbedingtem Verzicht im Sinne Bluntschlis unzulässig, da er nur zugunsten des nächsten Sukzessionsberechtigten erfolgen kann.

Von Frisch[1]) stützt seine Behauptung lediglich mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit einer einseitigen Änderung der Thronfolgeordnung.

Auch die Begründung Rehms durch die Möglichkeit von Verträgen unter Hausmitgliedern wird von Abraham mit Recht zurückgewiesen.

Dieser selbst beruft sich nun auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes über ein sich nach der Primogeniturordnung vererbendes mecklenburgisches Lehen.[2]) Es heißt darin: „. . . . Anders verhält es sich dagegen, wenn das Gut sich bisher nicht in den Händen der ältesten Linie befunden hat, was ausnahmsweise vorkommen kann, etwa infolge eines Verzichtes von Mitgliedern einer älteren Linie. . . In diesem Falle würde, wenn beim Abgange des bisherigen Besitzers Sukzessionsberechtigte aus einer älteren und einer jüngeren Linie vorhanden sind, die Zulassung der letzteren zur Sukzession, aus dem Grunde, weil die jüngere Linie mit dem letzten Besitzer den nächsten gemeinsamen Stammvater hat, die Folge haben, daß die jüngere Linie der älteren vorginge. Diese Sukzession könnte nicht aus dem Willen desjenigen hergeleitet werden, welcher die Primogeniturordnung angeordnet hat, da hierin die Anordnung liegt, daß schlechthin die ältere Linie der jüngeren vorgehen soll. Sie könnte nur dadurch gerechtfertigt werden, daß der der älteren Linie angehörige Sukzessionsberechtigte durch eine von ihm abgegebene oder sonst für ihn verbindliche Willenserklärung gebunden sei, die Sukzession der jüngeren Linie, obwohl sie gegen den Willen des Stifters ist, dennoch zuzulassen."

Es ist besonders darauf zu achten, daß immer nur von einer Konkurrenz ganzer Linien, nicht aber einzelner Mit-

[1]) a. a. O., S. 106.
[2]) XIV, S. 226, 230.

glieder dieser Linien gesprochen wird. Es ist also auch hier der Vorzug des Prinzips der Linealfolge vor dem der Erstgeburt anerkannt, so daß Rehm[1]) mit seiner umgekehrten Behauptung als widerlegt anzusehen ist.

Dagegen wird aber die Sukzessionsfähigkeit der Deszendenz in der Literatur größtenteils anerkannt.[2]) Die entgegengesetzte Ansicht von Gerbers ist bereits oben Seite 17 besprochen.

Das Ergebnis ist also, daß die Linie des Verzichtenden und damit er selbst noch einmal berufen werden kann, nämlich jedesmal, wenn nach Abgang der Linie desjenigen, der nach dem Verzichtenden die Krone erlangte, eine jüngere Linie als die des Verzichtenden berufen werden würde.

III. Der Thronanwartschaftsverzicht.

§ 10.

Es ist bis jetzt der Verzicht vor Anfall der Krone außer acht gelassen worden, um ihn einer einheitlichen Erörterung zu unterziehen. Es erscheint dies insofern nötig, als sich ein wesentlicher Unterschied zwischen ihm und dem eigentlichen Thronverzicht ergibt.

Nach der modernen Auffassung handelt es sich bei der Thronfolgeordnung um staatliche Normen, die der Einwirkung des Einzelnen entrückt sind. Beim eigentlichen Thronverzicht nun wird diese Folgeordnung nicht gestört. Lediglich der Zeitpunkt der Berufung des Nachfolgers ist ein anderer, früherer. Anders dagegen beim Verzicht des Anwärters auf die Krone. Hier liegt der Fall so, daß durch einen Akt der Parteiwillkür die Thronfolge eine unregelmäßige wird. Der eigentlich nach der Sukzessionsordnung Berufene wird übergangen, er gilt bei dem Anfall

[1]) a. a. O., S. 452.

[2]) So z. B. v. Meyer-Anschütz, S. 275; Schulze, a. a. O., Bd. I, S. 229 f.; v. Seydel, S. 30 f.; Cosack in Marquardsen, Handb. III, 1, 4, S. 9; v. Stengel, ebenda III, 2, 3; S. 43.

als nicht vorhanden und der Thron geht über ihn hinweg auf den Nächsten über. Mit Recht erklärt hier Rehm,[1]) daß ein Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis vorliegt. Begegnet man einerseits in der Geschichte häufig derartigen Verzichten, so kann die Theorie andererseits die Zulässigkeit nicht zugeben, falls sie streng an ihrer Lehre festhalten will. Unrichtig ist es aber, wie Rehm es tut, diesen Zwiespalt als Argument gegen die staatliche Natur der Thronfolgeordnung zu gebrauchen.[2]) An ihr kann heute nicht mehr gerüttelt werden. Und wenn sich eine faktische Erscheinung auch einmal nicht in das Gebäude der Theorie einreihen läßt, so darf man dies nicht gegen die Theorie benutzen, falls sie sonst als richtig erkannt ist; vielmehr muß man bestrebt sein, einen Ausweg zu suchen. Es lassen sich eben nicht alle Möglichkeiten in eine juristische Form bringen bei einer Materie, die, wie das Staatsrecht, so oft mit den Tatsachen in Widerspruch gerät. „Der Staat als lebendiges Wesen gehört der Geschichte an und erhält sich tatsächlich."[3]) Nur wenn man das beides berücksichtigt, wird man zu befriedigenden Resultaten gelangen.

Und gerade auf dem Gebiete des Thronfolgerechts stoßen zwei extreme Rechtsanschauungen zusammen, die den Geist zweier Zeitalter verkörpern: das alte Privatfürstenrecht und das moderne Verfassungsrecht. Beide ruhen aber auf fundamental verschiedenen Grundlagen, „deren Ausgleich die Gesetzgebung nicht gewagt und die Doktrin bisher nicht einheitlich zustande gebracht hat".[4])

Betrachten wir zunächst die Geschichte. Seinen Ausgangspunkt hat der Thronanwartschaftsverzicht offenbar genommen von den Verzichten der Töchter in den Geschlechtern des hohen Adels zugunsten der Individualsukzession in die Familiengüter. Dieser Verzicht erscheint allerdings nur als

[1]) a. a. O., S. 399 ff.

[2]) vgl. Schönborn, Studien, S. 86.

[3]) Fricker, a. a. O., S. 259.

[4]) Binding, Die Thronfolge der Kognaten im Großherzogtume Luxemburg, S. 4.

ein feierliches Anerkenntnis eines überhaupt nicht vorhandenen Erbrechtes. Erbberechtigt waren doch nur die Agnaten im deutsch-rechtlichen Sinne, so daß der Ausschluß der Kognaten nicht auf einem Verzicht, sondern auf dem allgemeinen Hausrechte beruhte.[1]) Zur Erhaltung dieses Hausrechtes war aber zur Zeit des Eindringens römisch-rechtlicher Grundsätze der Erbverzicht vonnöten. Wurde er nicht geleistet, so galten die Töchter doch pro ipso iure renuntiatae. Trotzdem wurde er aber gefordert. Allerdings galt er nur bis zum ledigen Anfalle, d. h. bis zum Erlöschen des Mannesstammes. Von den weiblichen Deszendenten dehnte sich das Verzichtsinstitut auch auf die männlichen Hausglieder aus. So konnte es bei der patrimonialen Auffassung, nach der der Staat im Eigentume des Herrscherhauses stand, nicht fehlen, daß auch hier Prinzen aus irgend einem Grunde, etwa weil sie sich unebenbürtig vermählen wollten, auf ihr Sukzessionsrecht verzichteten und diese Verzichte für gültig angesehen wurden, so daß die Thronfolge bei Erledigung des Thrones über sie hinweg ging.

In der Nachwirkung dieser Auffassung wird der Grund zu suchen sein, daß auch noch in neuerer Zeit, wo die Stellung des Herrschers zum Staate als eine wesentlich andere erkannt worden ist, Verzichte vor Anfall der Krone, wenn auch in geringerer Zahl wie früher, zu verzeichnen sind.

Für Deutschland kommen in Betracht der Verzicht des Königs Otto von Griechenland auf Bayern 1836, der Verzicht auf Koburg-Gotha von seiten des damaligen Prinzen von Wales vom Jahre 1863[2]) und endlich der 1903 erfolgte Verzicht des Zaren auf Oldenburg.[3]) Der vor wenigen Monaten erfolgte Verzicht des Kronprinzen Georg von Serbien auf den Thron seines Vaters ist noch in allgemeiner Erinnerung.

Die Thronfolgeänderung in Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen erfolgte durch die verfassungs-

[1]) Derselbe, S. 12 und 19 f.

[2]) Schulze, Hausges., Bd. III, S. 291.

[3]) Vgl. Bornhak im Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 19, S. 211 ff.

ändernden Gesetze vom 1. Juni bezw. 14. August 1896,[1]) können also nicht angezogen werden.

Der Verzicht König Ottos von Griechenland ist noch insofern interessant, als die bayerische Kammer der Abgeordneten anläßlich der Beratung über den Fortbezug der Apanage die Ansicht äußerte, daß er nicht eines verfassungsändernden Gesetzes bedürfe, weil er nur eine subjektive Änderung der Thronfolge-Ordnung, also keine Änderung des objektiven Tronfolge-Rechtes bedeute.[2])

Schließlich ist noch die Erklärung des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 1852 zu erwähnen,[3]) die im Anschluß an das Londoner Protokoll erfolgte. Ob dieselbe als ein Verzicht anzusehen ist, ist nicht unbestritten. Jedenfalls werden Gründe für oder wider nirgends angegeben, was wohl darin seine Begründung findet, daß keiner der streitenden Parteien an der Ungültigkeit gelegen sein konnte.

Entgegen diesem Gewohnheitsrechte nun behauptet die Doktrin die Unzulässigkeit eines derartigen Verzichtes vor Anfall. Sie ist im näheren aber selbst in Uneinigkeit. Zwar leugnen alle mit Ausnahme von v. Gerber und Rehm die Zulässigkeit des Thronfolgeverzichtes, aber nur einige[4]) ohne Einschränkungen. Andere[5]) schließen mit Rücksicht auf die widersprechenden Tatsachen einen Kompromiß, indem sie meinen, daß dem Verzichte zwar bis zum Anfall des Thrones jede staatsrechtliche Bedeutung fehle, er also auch frei zurückgenommen werden könne, daß er aber

[1]) Vgl. Rehm, a. a. O., S. 19 f.

[2]) Derselbe, S. 35.

[3]) Vgl. Rechtsgutachten bezügl. der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, erstattet vom Kronsyndikat, Berlin 1866, S. 116 ff.

[4]) So Binding, a. a. O., S. 20; Wielandt bei Marquardsen, S. 30, Anm. 2; Abraham, a. a. O., S. 104 f. (mit Ausnahme von Mecklenburg).

[5]) U. a. Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 275; Seydel bei Marquardsen, III, 1, 1, S. 30 f.; v. Frisch, a. a. O., S. 109; Schubert, a. a. O., S. 77.

doch insofern gültig sei, als er bei Anfall nicht wiederholt zu werden brauche. Indem diese Schriftsteller ihn für zunächst unerheblich erklären, verneinen sie indirekt seine Zulässigkeit, und führen ihn zurück auf den eigentlichen Thronverzicht nach Anfall der Krone; indem sie aber den erklärten und nicht widerrufenen Verzicht im Augenblicke des Anfalls der Krone für wirksam halten, nehmen sie Rücksicht auf die tatsächlichen Vorgänge in der Geschichte. Ein in der Praxis üblicher Gebrauch kann allerdings in keinem Falle für rechtlich zulässig gehalten werden, nämlich der Verzicht auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden. Weder für die schon vorhandene noch für die nachträglich geborene Deszendenz hat, wie oben gezeigt, der Verzicht irgend welche Wirkung, abgesehen davon, daß sie erst nach Abgang derjenigen Linie, die durch den Wegfall ihres Stammvaters den Thron erwarb, sukzedieren können.

Es seien nun die Gründe erörtert, die die Vertreter der Unzulässigkeit des Thronanwartschaftverzichtes für ihre Ansicht vorbringen.

Maßgebend für sie ist der Satz Bindings:[1]) „Die staatliche Thronfolgeordnung ist aller Privatdisposition entrückt.“ Sie ist öffentliches Recht *geworden* — nicht immer gewesen. Forscht man nach dem Grunde dieser Änderung im Verhältnis zum früheren Rechte, so wird man wohl sagen können, es ist dies geschehen, um der Thronfolge, die ein so wichtiger Faktor im Leben des Staates ist, eine gewisse Sicherheit und Stetigkeit zu verleihen. Sie soll der Willkür des einzelnen entrückt sein und nur durch den staatlichen Willen selbst, der sich in seinem Organ verkörpert, abgeändert werden können. Als Staatsorgan kann aber niemals ein Prinz gelten, von dem man nur vermuten kann, daß er später einmal vielleicht ein solches werden wird. Er hat als solcher keinerlei öffentlich-rechtliche Funktion und seine Handlungen sind für den Staat unerheblich.

[1]) a. a. O., S. 20.

Wie kann er also da staatliche Normen verändern, ganz abgesehen davon, daß einseitige Änderung überhaupt unmöglich ist?

Während nun die strenge Richtung hier stehen bleibt und die Unzulässigkeit überhaupt folgert, suchen die weniger strengen Schriftsteller einen Ausweg, und zwar mittelst einer Fiktion. Da der Prinz infolge der Ungültigkeit seiner Erklärung vor Anfall Herrscher werden muß, er aber die Krone sofort auch wieder verliert, so wird angenommen, daß die bis zum Anfalle unwirksame Verzichtserklärung im Augenblicke des Anfalls wirksam wird, und zwar ipso facto, ohne daß sie wiederholt zu werden brauchte. Wird sie noch einmal ausdrücklich wiederholt, so liegt ein regelrechter Verzicht nach Anfall vor.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Annahme etwas gewaltsam ist. Zunächst ist nach ihr der Prinz, wenn auch nur für einen Augenblick, Herrscher geworden. Er muß somit als abgedankter Monarch behandelt werden, was hinsichtlich der Titel- und Ehrenrechte Bedeutung haben könnte. Er müßte auch in der Liste der Herrscher aufgezählt werden. Nichts davon ist der Fall. Wenn dies allerdings auch sehr äußerliche Momente sind, so werden sie im Prinzip doch gefordert werden müssen. Der Widerspruch zwischen Lehre und Tatsachen wird also auch hiermit nicht umgangen. Andererseits gerät auch die Lehre selbst mit sich in Widerspruch, indem, entgegen dem hier angenommenen Augenblicksherrschertum, von einem ohne vorherige Erklärung nach Anfall, aber vor Übernahme der Regierung verzichtenden Prinzen gefordert wird, daß er rechtlich nicht als Herrscher zu behandeln sei, sein Nachfolger vielmehr direkt seinem Vorgänger sukzediere.[1])

Ferner ist es bedenklich, eine Willensäußerung zwar für unwirksam zu erklären, sie aber in dem ersten Augenblicke, wo eine ähnliche Erklärung gültig hätte abgegeben werden können, von selbst konvalesieren zu lassen und

[1]) Vgl. v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. I, S. 201.

zwar so, daß sie dieselbe Wirkung hat wie jene ähnliche Erklärung. Denn die erste Erklärung ging dahin: „Ich will die Krone nicht erwerben“, sie wird aber nach Ansicht jener Schriftsteller wirksam nur als eine Erklärung des Inhalts: „Ich will die erworbene Krone niederlegen.“ Eine solche Veränderung des Inhalts erscheint als nicht unbedenklich.

Ganz einwandfrei ist diese Lehre also auch nicht begründet.

Von denjenigen Schriftstellern, die den Verzicht vor Anfall freigeben, führt v. Gerber[1]) keine Gründe an, v. Frisch,[2]) mit ihm Schubert (S. 77), sieht darin keine Änderung des Thronfolgerechtes, sondern nur eine Änderung der Stellung des Verzichtenden selbst und seiner späteren Deszendenz. Was ist das aber anderes als eine Änderung der Berufungsordnung? Und die Berufungsordnung ist im Thronfolgerecht enthalten. Sie ergibt sich aus jenem Rechte und der Geburt. Die Stellung Rehms[3]) zu der Frage folgt aus seiner Anschauung von der patrimonialen Natur des Staates, der nicht beigetreten werden kann.

Nur für die beiden Mecklenburg treffen seine Ausführungen zu. Hier hat sich noch die alte Staatsform erhalten. Die Krone steht im Eigentum des großherzoglichen Hauses und Privatdispositionen über sie steht nichts im Wege. Allerdings wäre wohl Annahme der Verzichtserklärung durch den Herrscher und die Agnaten nötig, da nur mit ihrer Zustimmung Änderungen der Thronfolgeordnung erfolgen können.[4])

Abgesehen von der Macht der Tatsachen, die auf ihrer Seite steht, könnte diese Theorie meines Erachtens nur noch anführen, daß man niemanden zwingen kann, Herrscher zu werden. Der moderne Staat ist kein Vertrag. Es besteht also auf seiten des Staates auch kein Recht, durch

[1]) a. a. O., S. 92, Anm. 8.
[2]) a. a. O., S. 109.
[3]) a. a. O., § 47 f.
[4]) Vgl. dazu Abraham, S. 103.

einen bestimmten Herrscher regiert zu werden, insofern auch kein Recht auf einen bestimmten Nachfolger, vielmehr nur ein Recht daran, daß überhaupt ein Herrscher vorhanden ist. Dies sucht er durch möglichste Stetigkeit der Thronfolgeordnung zu erreichen, darum die Verstaatlichung ihrer Normen. Es liegt ihm aber fern und entspricht auch nicht seinem Interesse, jemanden zur Übernahme der Regierung zu zwingen, der sie nicht übernehmen will.

Schließlich muß man sagen, daß jene ganze Fiktion vom Augenblicksherrschertum ein arger Scholastizismus ist, der in unser modernes Zeitalter nicht paßt, und daß das Opfer, das man damit der Theorie bringt, doch allzu sehr gegen den gesunden Menschenverstand verstößt.

Man begnüge sich also lieber mit der einfachen Feststellung, daß die geübte Praxis sich zwar mit der Theorie nicht verträgt, daß man ihr aber doch nicht ganz ihre Berechtigung absprechen kann, und überlasse die Entscheidung im einzelnen Falle den besonderen Umständen.

Lebenslauf.

Am 23. April 1883 wurde ich, Erich von Schiller, in Seiffersdorf, Kreis Ohlau, als Sohn des damaligen Rittergutsbesitzers, Landesältesten und Kreisdeputierten Wilhelm Schiller und seiner Ehefrau Helene, geborene Strohmeyer, geboren.

Ich bin evangelischer Konfession, der Staatsangehörigkeit nach Preuße, Ersatz-Reservist der Infanterie.

Nachdem ich zuerst im Hause unterrichtet worden bin, besuchte ich von Michaelis 1894 an das Gymnasium zu St. Maria-Magdalena in Breslau, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich zwei Semester Naturwissenschaften an den Universitäten Lausanne und Breslau, hierauf Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar je drei Semester an den Universitäten München und Breslau.

Am 18. Juli 1908 bestand ich die erste juristische Prüfung, am 25. Juli das Rigorosum.

Am 30. Juli 1908 wurde ich zum Referendar ernannt und absolvierte meine Vorbereitungszeit am Königl. Amtsgericht in Wohlau vom 6. August 1908 bis 12. Juli 1909. Vom 13. Juli 1909 ab bin ich dem Landgericht in Hirschberg i/Schl. überwiesen.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Dezember 1906 wurde ich zusammen mit meinen Brüdern auf Grund unserer Zugehörigkeit zum ungarischen Adel in den preußischen Adelsstand aufgenommen.

Am 2. August 1909 habe ich mich mit Charlotte Anna Magdalena Agath aus Breslau vermählt.

Allen meinen verehrten Lehrern meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen, möchte ich an dieser Stelle nicht unterlassen.